Eines Erbarn Raths, der Stadt Franckfurt nothwendige Erinnerung, und Verwarnung, an eine rebellirende burgerschafft daselbst. gedruckt im Jahr. 1614.

Desert. Car. Lib. Fft.
p. 283

Nachdeme einem E. Rath mit befrembden vorkommen, welcher maßen von einem, oder mehr ungehorsamen, allerhand nachtheilige beschuldigungen, so wol auch den Ältern Herrn Burgermeister (: Gleich ob er die Kayserl. Acht wider die drey jüngst darinn erklärte Personen, durch schreiben, aus gebracht :) alß auch wider E. E. Rath, und sonderlich die Herrn achtzehner, aus gestoßenen zweiffels, ihre zu den bösen, verschlüßen Intent, bey gehorsamen, rebellirenden burgern, allerhand ungleiche gedancken zu erwecken; andere aber, so sich zum schuldigen gehorsam noch nicht erklärt, dardurch irrig zu machen, in ihrer widersetzlichkeit und ungehorsam desto mehr zu stärcken, und darneben, gegen ehrngedachten Rath, anzureitzen und zu verbittern.

Alß hat E. E. Rath vor eine Nothdurfft geachtet, alle Zunfften treulich zu verwarnen, solchen fälschlichen angeben, keinen glauben zu zustellen, in ansehen, daß gedachten burgermeister (: als einer männiglich bekandten friedfertigen Person :) niemalen in seinen Sinn kommen,

noch

noch gebühren mögen dergleichen schärffste Mittel vor-
zuschlagen, wie dann auch kein buchstab, schrifftl.
deß fälschlich außgeschrien, und vorgegeben worden,
ob solt, sein, herrn burgermeisters, eigenhandschrif-
ten vorhanden sygniß auffgewiesen werden kann,
sondern dass solche, und dergleichen, auff ihn, und
den Rath, außgegossene worte, ein lauter handgreifflich
unverweißlich gedicht, vornehmlich weil die Ursachen,
der acht Erklärung, in dem mandat selbsten außdrück-
begriffen, und jedermänniglichen, was die Röm. Kays.
Maj. unsern Allergnädigsten Herrn und höchste Obrigkeit
dazu bewegt, zu vernemmen gegeben wird.

Dieweil nun so wohl mit gefährlichen be-
drohungen, alß vielfältigen ungestümmen
überlauffen, die burgermeister, und E. E. Rath im
Römer, und sonsten, höchlich beschwehrt, dadurch auch
an ihrem ambt, mercklichen verhindert, und sonsten
gemeiner Stadt, wie auch die gerichtliche Sachen, und
das Justitien wesen, gesteckt werden, deme zu begegnen
die höchste Nothdurfft erfordert.

Alß will E. E. Rath, sich getrösten und ver-
sehen, es werden alle und jede Zünfften, nicht allein
an solcher ungebühr, und ungehorsam keinen gefallen
tragen, sondern auch solcher trüben gemeinschafft, und
der täglichen zusammen lauffens sich enthalten, und

wie

wie dero unverantwortlich, gewaltsam beginnen, abgewan-
und verwehret, auch E. E. Rath in seinem ambt unturbirt, sicher, und frey seyn, und bleiben möge, ihnen äusserst, als ihr selbst eigener, einzige wohlfahrt, angelegen seyn lassen, dem Rath auch hierzu, als nothwendige assistentz und beystand leisten.

Dann im unverhofften fall, und verbleibung dessen, daß E. E. Rath, von der burgerschafft, einiges mehreres Respects, gehorsams, und beystands, als bißdahero nicht erwie- sen werden solte, und darum sein obrigkeitlich ambt, so gestalten sachen nach, länger nicht zu führen, sondern noth- wendig einzustellen gezwungen würde, und gemeine Stadt den langbesorgten, unwiederbringlichen schaden zuwachsen lassen müste, will E. E. hiermit vor Gott und aller welt sich bezeugend: entschuldiget seyn, und darum einer gantzen ehrliebenden burgerschafft dieses zur Nachricht unverhalten, und vermeldet haben.

Daneben aber zu jedermänniglichs sich versehen, sie werden diese, seine nothwendige Declaration, und Erinner- ung, auch der bißhero vielfältig, so mündlich so schriftlich beschehene treuhertzige verwarnung in gebührliche acht, und zu hertzen nehmen, und in Ansehung göttlichen befehls, auch geleisteter unterschiedlicher Eyden und pflichten, und also der Schuldigkeit nach, vorab aber, und weil noch gnad zu erlangen, der Röm: Kayserl: Mayst:, unsern allergnädigsten Herrens und dero höchst und hochansehnlichen Herrn Commissarien, mit allerunterthänig-

sten

stem, gutrthänigst und Unterthänigen Respect und
Gehorsam, also zu begegnen wissen, damit dardurch
die angedrohete, schwehre Poen und bestraffung der-
hutes, auch insgemein alles besorgende Unheil und
Gefahr, darinnen sie, in Verbleibung dessen, sich, ihre
weib und kinder, und Nachkommen, sambt dieser
vornehmen Reichs wahl und Gewerb Stadt, wieder
also vielfältige, bishero von hohen und niedern Stands
Personen, ja der Röm: Kayserl: Mayt: selbsten, beschehene
allergnädigste, treuhertzige, und ernstliche Verwarnung,
gleichsam vorsetzig, und mit gewalt stürtzen, abgewendt
werden möge.

welches alles dann E. E. Rath, aus tragendem
Obrigkeitlichen Ambt, und Vorsorg, und damit sie
hiernächst vor aller Welt entschuldiget, auch niemand,
als ob er nicht genugsam verwarnet worden, sich zu
beklagen haben möge, hiemit unangefügt nicht lassen
wollen. Signatum Donnerstags den 13ten octobris Ao
1614.

Erklärung der Kayserl: Mayt: Subdelegirten, auf der Bürger-
schafft zu Franckfurt gethanen Vorschlag. Gedruckt zu Franck- 3
furt am Mayn, im Jahr. 1614.
Lersners Chron. [illegible]
pag. Nachdem der Röm: Kay: Mayt: auch zu Ungarn und Böhem, Kö-
262 nigliche Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Höchst und
A Höchansehnlicher Kayserlicher Commissarien, anwesende Sub-
delegirten Chur und fürstlicher Maintzischen, und Hessischen
abgeordneten, Großhofmeister, Stadthalter und Räthen, von
Burggrafen, Zunfft- und Stuben-Meistern beyder Städte, Franck-
furt und Sachsenhausen, Mittel und weg, jedoch unvorgreifflich
vorgeschlagen, wodurch sie vermeinen, daß gemeine Statt
und Burgerschafft, widerumb zu allerseits erwünschtem
Frieden, Ruhe und beständiger Einigkeit, gelangen
möchten, worüber Burgermeister und die alhie verbliebene
alte, und neue Rathspersohnen, auch gehört, und beyderseits
zu der Subdelegirten Resolution gestellet worden; So erklären
sich dieselbige, sich folgender gestalt: obwol in dem Kayserl:
Mandat ausdrücklichen versehen, daß die alte Raths-Personen
bey ihrem innehabenden Rath, und ihren Stands-Ämbtern,
und anderen functionibus ruhig zu lassen, und wider
der ~~[illegible]~~ auffgerichten abschied einige änderung einzu-
führen, nicht verantwortlich, und also die Kayserl: Sub-
delegirte außer solchem gemessenen befelch nicht können
schreiten; Nichts destoweniger, dieweil von der Burgerschafft,
so inständiglich vorgeben wird, daß bey dieser entstandenen
Schwürigkeit, der mehrer theil des alten Raths sich ausser der
Stadt begeben, und die Nothdurfft erfordert, daß die

gemeine

gemeiner ämbter vor der annahenden Messen, würd 14
nun bestellet werden, dass sie auch gegen die alten Rahts
Personen, in genere et in particulari actiones zu haben
vorwenden, und praetendiren thun, und dannenhero,
ihrer vermeinung alle derselben alten Rahts Personen, Functio-
nes, und getragene ämbter, von dato an, und noch
zur zeit allein umb friedens leben willen, zu suspendiren
seyen, und darauf aus den Zünften, und Gesellschaften
46. burger, so sie ehrlich, auf den H. Reich, und der
Stadt nützlich, also hierzu vermög der Privilegien, und
confirmirten abschied, qualificirt zu seyn erachtet, vor diss-
mal praesentiren, und nahmhaft machen wollen, aus
denen durch E. Ehrsamen Rahts unparteyische wahl, die
Anzahl dero 43. Rahtspersonen, Kayser Caroli IV, und
anderer Römischer Kayser, allergnädigster verordnung
gemäss, an statt der bisherigen alten, allein interims
weiss, supplirt und ergäntzt, durch welche auch diese
bevorstehende Herbst Mess über, gemeiner Stadt, mit
versehung vorgestanden möge werden; als könnten
die Subdelegirte, an ihrem ort, bey so gestalter Sachen, und
Umständen, permittiren, und wol geschehen lassen, dass
auf dis iezt angedeuter mal, der alten Rahtsherren, jedoch an ihren
Ehren, Rechten, Gerechtigkeiten, und Actionen unabbrüchig)
(Stell im Raht Sitz, und andern ämbtern suspendirt,
die Praesentatio, und wahl respective, wie obsteht, vor-
gehen möge, jedoch also, ~~dass~~ und dergestalt, wo sich
nachgehends ihre Kayserl. Mayt. [: denn dem Reich

diese

diese Resolution im geringsten nicht vorgegriffen wird; [und] nach
befindung der Sachen, umbständen, und der Stadt Nohtdurfft, ein
anders verordnet werden, dass auf solchen fall die surrogirte,
oder an deren Stelle, in Rath Sitz verordnete, alss mit ihren
erlassen, hinwiederumb gutwillig, und unweigerlich, ihren
eignen Stellen- nach, abtretten, und die entsetzten,
aufgehaltene Raths Personen, zu solchem ihren Stand, ihrer
erlassung ohngehindert wiederumb kommen und gelangen
sollen; Und soll durch diese newe burgerschafft vorgeschlagen
Interim, weder allerhöchst gedachter Kayserl: Majt: an dero
Kayserl: Authoritet und Hochheit, noch der gemeinen
Stadt, an ihren freiheiten und Privilegien, auch männiglich
an seinen Rechten, nichts praejudicirt seyn.

Welches dann Burgermeistern und Rath, auch
burgerschafft, Zunfft- und Stuben Meistern, bey der Stadt
Franckfurth und Sachsenhausen, zur Nachrichtung,
angemeldet wird. Signatum Franckfurth den

6. Septembris
27. Augusti Anno 1614.

Anwesende Kayserliche
Subdelegirte Commissarii

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Repert. der Histor.
fft.
f. 185

Zu wissen sey hiemit meniglich, daß eine zeithero
zwischen einem Ehrb. Rath zu gemein, dann
etlichen desselben Mittels particular Personen
und Anderen, und denen bishero
legitimirten Ausschuß einer ehrliebenden
Burgerschafft, als Gegentheils, etliche ange-
zogene Beschwerung, Spähn und ge-
brechen sich enthalten, darüber man
zu verschiedenen mahlen gütliche Communi-
cation und handlung gepflogen, und
endlich zu endlicher Vergleichung
zu einem Compromiss sich veranlaßet,
So hat ein Ehrb. Rath und gemeine Burger-
schafft durch beederseits deputirte, daß
im Compromiss beliebte mittel der gütlich-
keit an handt genommen und oban-
gezogener beschwernussen volgender
maßen behandelt, abgeredt und
verglichen, — daß an seiten
einer Ehrliebenden Burgerschafft die-
selbige zu allem schuldigen gehorsam
und respect gegen einem E. Rath alß
Obrigkeit, wie auch zu beständiger
Burgerlicher Ruhe, Friedt und einig-
keit, darneben auch zu willfähriger
Contribution Zulagen, oder Steuren, wie
etliche ihr, laut deß Commissions abschiedt
sich erpotten haben, sich dazu willfährig
verstehen sollen, und wöllen, deß-
gleichen auch erstes tags, und unverb-
lichen [illegible]. 17. Januarij dieses Jahrs, ver-
mög eines E. Raths und gemeiner
Statt privilegien, den Burger Aydt zu

allen schuldigen gehorsam erstatten, und
zu dem alle wider mich E. Rath und
dessen universum Corpus angegebene be-
-schwehrung undt gebrechen gentzlich
schwinden undt fallen, und dan
wegen dero, gegen undt wider etlich
Herrschen dess Raths in particulari, ihrer
Verwaltung halben, Prätendirte Ansprüch
und forderung zu einem gütlichen
tractat, undt abhandlung oder in ver-
-nünfftiger entscheidung derselben, zu recht-
-lichem austrag, laut des Compromiss ge-
-langen lassen, undt nicht dest weniger
allen fall undt jedemahls sich gegen
dieselbige, alss Rathsglieder mit aller
gebührender bescheidenheit, verhalten
sollen undt wöllen.

Dargegen aber hat sich E. E. Rath hiemit
ausstrücklich erklert, undt gegen mir
E. Burgerschafft freywillig undt be-
-ständig vernehmen lassen, dass
ehrgemelter Rath seinem erpietten
zufolg, undt sonst erheischender not-
-turfft nach, bey allen Stifften, Hospita-
-len undt Klöstern, mit aussgebung
aller nach übrigen bücher, Inventarien
undt register, wie die nahmen haben
desgleichen auch zugehöriger würck-
-licher Abhaltung der Zunfft, undt ge-
-meiner Statt gebrechen zu gemeiner

Statt

Statt vnndt deß Aerarij bey deren Einkommen
vnndt gedeyen ersprießliche Visitation
gutte Ordnung, vnndt anderweit Anstellen
Verrichten, machen vnndt effectuirn, Auch
bey den Herren Subdelegirten, vnndt
Chur: vnndt F: gg: alß Kayß: Comissarijs
vnndt der Röm: Kayß: Mtt: selbsten,
die ding dahin dienstlich, vnderthänig
vnderthänigst vnndt aller vnderthänigst,
verhüten wöllen, daß mit dem
fürgenommenen Inquisitions Proceß großg-
guedig, guedigst, vnndt aller gnedigst
eingehalten, vnndt derselbe eingestellt
werden möge.

Wan dan ein E. Rath obgedachtes Ahnerpieten
an der gemeinen Burgerschafft, Zünfft
vnndt Gesellschafften in allen Puncten,
acceptirt dieselbige auch zu würcklicher
folg, vnndt alßbaldt der Burger Eide
persönlich zuerstatten, angelobt,
vnndt versprochen.

So hat auch E. E. Rath sich hiemit vnndt
in Crafft dieses, nicht allein zu vor ange-
deutten vnndt nach Nottürfft ersprießlich-
Visitationen, Ordnung Anstellung vnd
Verbesserungen bey allen ämptern, vnd
Sachen, sich obanmeßig erpotten, vnndt
verbündtlich Zusag gethan, daß alß, so
der Herren Neuner Bericht, vnd Vorschlag
von den Visitatorn hierüber eingenommen
vnndt gehört werden solle, sondern will
auch bey obangezogenen Ab: vnd Vorbitt

bey der Röm: Kayß: Mat: J. J. Chur vnndt F:
ggl. vnndt herrnen Subdelegirten Commissarijs,
sich durch alle dazu dienliche mittel vnd
weg dergestalt höchstes vleißes bearbeiten,
daß die vorstehende Inquisition in allen
Kayßerlichen Chur vnndt F: ggl. abgesan-
dt werden möge.

So wollen auch bede theil so wohl in gesampt
alß deroselbigen particular Raths ver-
wandte vnndt Bürger allen Vnfrieden,
haß, Neid, vnndt mißgunst allerdings
hiemit fürter gentzlich fallen laßen,
damit die mehr besagte ab: vnndt ver-
tritt desto füglicher geschehen vnd ver-
fangen, auch daß bürgerliche vertrauen
vmb so viel bestendiger gestifftet vnndt
bekrefftiget werden möge, doch
mit dem rechtmeßigen, auch ehr vnnd
redlichen Ahn zwischen, da einer
oder mehr für sich oder von wegen
gemeiner Burgerschafft die particular
Raths persohnen in güete, oder zu Rechts
streitt nit erlaßen könten, nachzuholen,
daß sie die particular Raths verwandte
laut deß Compromißes, nicht allein jetzo
als baldt zu güetlicher handlung vnnd
vertrag, sondern auch in dessen ent-
stehung, zu ehr: vnndt redlichen auß-
trag Rechtens, mit vorbehalt beider-
theils rechtlichen ehren notturfft tam re

Conueniendo quam defendendo E. E. Burger-
-schafft dergebür zuuertretten, Und die
selben auszufüehren, crafft dieses, schuldig
Vnndt verpflichtet sein sollen, alles ohne
gefehrde Vnndt argelist.

Zu Vhrkundt seindt dieses beyderseits allen
wohlbedachten, Vnndt freywillig vff-
-gerichteten vertrags zwey gleichlautende
Exemplar, eines E. E. Rath, daß ander
einer E. Burgerschafft in originali zuzu-
-stellen, vnd sitten ehrengedachten Raths
mit desselben grossern Statt Innsiegell
der E. Burgerschafft aber Vnndt nemblich
aller gesellschafft Vnndt Zunfften wegen
mit M. Sebastiani Brenneri alß Notarij der
hierzu sonderlich requirirt, erpetten,
auch darüber ein sonderbahr Instrument
vnd auffgerichtet, mit gewöhnlichem
Notariat Sigel verfertigelt, Vnnd vn-
-derschreiben Vnndt bekrefftigt, Inmassen
dan wir der Rath, Vnndt Notarius, solches
wir obgemelt hiemit gethan zuhaben
bekennen, Geben zu Franck-
-furth am Mayn am 15. Januarij Im
1614. Jahr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Triainium.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

pro Civibus

Tirocinium. I. Cursum Francofurdianum. II. Cursum maximae
partis Mundi. III. Colloquium gallico Hispanicum, einem
oder dergleichen gleich, in welchem unpartheyische, und un-
vergreiffliche Discurs, I. den hochbetrübten Zustand der Stadt
Franckfurt am Mayn, den alten Rath, die Burger und Judenschafft,
die Execution, u. die hingerichtete außgejagte Personen, auch die
daselbst beschehene veränderungen II. den schwirigen, und ge-
fährlichen weltlauff, sonderlich Teutschlands, Franckreichs,
Welschlands, u. Spaniens, jetzigen Zustand, veränderung,
verwirrung, u. dessen außgang. III. den jetzigen u. künfftigen
verlauff in Franckreich wegen der zweifachen getroffenen
Spanischen heurathen, in Form eines gesprächs, des nächst
verstorbenen Königs Heinrici IV. in Franckreich mit seinem
Sohn Ludovico, jetzigem regierenden König daselbsten vollführt
werden. Alles politice tractirt, und unpartheyisch
vor Augen gestellet.

Der erste Tractat

Cursus Francofurdianus.

Wann die Unterthanen an ihre Obrigkeit zu klagen
haben, so müssen sie nicht de facto, mit Gewalt, sondern de
jure, mit Recht, und per viam juris licitam et permissam,
durch zugelassene Mittel, und wege beschehen, und
gesucht werden.

Die Burgerschafft zu Franckfurt, ist von Römischen
Kaysern, und Königen privilegirt, wohero nicht alß bald jeder

Zu

zu haben, welche auch die unsaubern Ort, und gassen reinigen,
und sich also verhalten sollen, dass Niemand über sie billig zu
klagen habe. Es hat sich aber diese Zahl nicht nur gar nahe in
die 3000: vermehret, sondern vielmehr der burgerschafft zuwider
worden, dann es dahin gerathen, dass sie so viel nach ihrer
Juden Ordnung, als der türckische Kayser zu Constantinopel,
darnach gefragt, haben also ihrem belieben nachgelebt, ge-
wuchert, die burger, und ausländische geschunden, das Marck
in beinen ausgesogen, die burger verderbt, ins land gejagt, in
viel, und langwührige Gefängnis gebracht, das kind in Mutter
leib verderbt, ehrlicher leuthe Kinder zum diebstahl bewegt, und
hundert hand geführt, also grosse diebstähl, Mord-brände, und aller-
ley leichtfertiges Gesindlein, zu höchststräflichen Missethaten,
causirt und verursacht, indeme sie dieselbe stelen, und morden ge-
heissen: stehl, bring mich, wenn du gehängt, hab dirs: dardurch
mancher ehrlicher Mann verderbt, und mancher frommer Mutter
kind an galgen gereist worden, dann wann der dieb nicht
wüsste, wo er mit dem diebstahl hin solte, so stäle er nicht;
doch solche gestohlne waaren, können sie, und haben allerley
commercien, und kauffmannschafften, ja allerley handwercke
verderbt, dass neben ihnen kein ehrlicher Mann mehr aufkommen,
oder etwas handtiren können, dann von denen dieben, auch
durch ihre selbst diebische, räuberische, hochverbottene griffe, aller-
ley waaren, von sammet, tuche, und edelgesteinen, um
halb geld bekommen, und zu wegen bringen können.
damit sie auch alles auf dreyfach geld bringen, was die
victualia anbelangt, von allerley feder vieh, fischen, obst,
und garten gewächs, haben sie die Christen aus der Zähren

zu kauffen

gebraucht, ja wohl gar die Christen verbot, wann sie ein wenig darum gemarckt, aus den händen gerissen, oder die bäurin mit winken zu verstehen geben, sie wolten es drum nehmen, also daß kein ehrlich weib, oft in ihrem kindbett kein Ey oder hühn bekommen können, ob sie es schon gern bezahlet hätt, manche kranker Mangel leiden, und den Juden lassen müssen, und ob es ihnen schon untersagt, und verbotten worden, haben sie es nach ihrem gefallen gehalten, dann sie sich keiner straff befürchtet, alßo die christen weiber oft daheim geklagt, und mit weinenden augen ihre krancke Männer gebetten, sie doch zufrieden seyn solten, sie könnten ja nichts vor den Juden bekommen. Bald sind ein theil ausgesogner burger entloffen, bald ander in schuldthürn, oder hencker loch gesetzt, bald ander ausgeschafft worden, wie es der Jud nur begehrt, freilich geschehen, hat einer an das Cammer gericht appelliren wollen, seynd gegen ihm die zwangs Mittel vorgenommen worden, also den Juden zum besten, das hochnothwendige Remedium appellationis beschnitten; ob nun hierinnen nicht auch peccirt geweßen, urtheil ein Tauber, und sehe es ein blinder. Dieweil dann solche klagen, von viel hundert verderbten Männern, weibern und kindern, täglich gehört, und überhand genommen, hat es die burgerschaft letzlich zu hertzen gedrungen, und zu rath worden, wie diesem vorzukommen und hinfüro abzuwehren, Anfänglich auch den rechten und zugelassenen weg, per viam supplicationis gebraucht, und die Juden, und ihren unerträglichen wucher zu mindern, und nachdem sie vorgewandt, daß sie privilegirt, nur 60. zu haben, ihre privilegia zu ediren begehrt, darauf nur wiederwärtige decreta erfolgt, darüber der Juden übermuth dermassen überhand genommen, daß kein

Steuern

Steüern zu erhöhen, und biß zur außjagung gewähret, und sich continuirt. Wann der alte Rath, der burgerschafft Zustand, und gemeiner Statt endlichen erwarteten untergang in acht genommen, und der burgerschafft billichen, den Reichs Constitutionibus, und ihren Privilegien gemäßen begehren, wirklich erwogen, den Juden den Zaum so lang nicht gelassen, sie, und ihren wucher gemindert, und sich alß ein Magistratus vigilantissimus erzeigt, so wären sie einander nimmermehr in die haare kommen, und hätten conjunctis viribus, bey Kayserl. Mayst. umb abschaffung der Juden angehalten, würden gleichwohl, alß Nürnberg, Ulm, und andere Städte, erhalten haben, wo nicht, doch auf jeden fall mehrere Hülffe, und trost wieder in solcher Ermanung gehabt haben.

Daß aber die Juden, und ihr übermuth, causa principalis, und die Haupt Ursache alles dieses entstandenen Unglücks seye, ist unläugbahr; dieweilen dann die burgerschafft, nach vielen bitten, und flehen, und die langgehabte Geduld, in eine Unsinnigkeit gerathen, Patientia enim saepius laesa fit furor, und das übel darauß entsprungen, daß sich die burgerschafft an der hohen, und niedern obrigkeit vergriffen; darum hüte sich männiglich, auß einer guten, eine böse Sache zu machen, auf daß er mit dem Frankforter, nicht gleichen Lohn empfange.

Und obwohl beim Vincenz, der die crimina laesae Majestatis Caesareae betrachtet, für den Tod verschuldt zu haben verläugnet, so sind doch deren mehr, welche vorwänden, sonderlich auch die Juden selbst, auch vermeynen, und gloriiren, an ihnen sie das Urtheil ordiniret, und ihrenthalben auch gerichtet worden seyen; hingegen sind andere, die gestehen das gar nicht, und geben vor, ob seye die außjagung der

Juden

Jüden ein verhängnus Gottes, und ob sie schon darüber getödtet,
sey es doch nicht genug zum beweißthum, daß ihnen unrecht gethan,
anderst müste folgen, daß die Jüden Christo auch recht gethan hätten,
dieweil Er sich von ihnen tödten lassen; item, die Propheten, Märtyr-
er, und Apostel, müsten unrecht gelehrt, und gepredigt haben
weil Christus gestattet, daß sie durch die unglaubigen getödtet
worden, und hätte gott nur den tod über sie verhängt, ihre
beständigkeit zu probiren, und daß sie mit ihrem tod, auch seine
Ehre, und Reputation erhalten, die Jüden auch ob, und vor
die augen stellen wolle, mit welchem Eyd die Jüden doch
nichts mehrers gewinnen werden, weder die Papisten, wo,
und an welchem ort sie die Evangelische verjagt, ihrer nur
immer mehr, und sie dadurch stärker worden, als in Frankreich,
böhmen, und Niderland zu sehen; also dieser Hingerichteten,
aufgejagten, und vertriebenen Eid, ihnen nur ein Mor seyn
wird, darumb sie noch verbannet werden.

Beÿ gantzer verlassung dieser handlung, ist schon
nur nicht unterlassen, als daß sie der Röm: Kaÿserl: Mayt:
ungehorsam gewesen, und die Kays: Mandata abgerissen,
welches höchlich gesündiget, und leib, und leben ein Jeder
verfallen hat; derowegen sie auch in die acht erklärt
worden. Sie entschuldigen aber über die Jüden ein solchen
christlichen Eifer in ihren hertzen, gleich wie Moses, da Er auch
grossem Eifer und Eifer der göttlichen Majestat Mandata zer-
brochen, haben sie gedacht, das Mandat auch nicht recht,
sondern gleichsam nur gepracticirt worden seyen, und seind
zwar nicht alle achts erklärungen, und deren Exemtion
kräftig, als mit denen welche, mit welcher ipso jure nulli-

tatum

tatem nullitas, nit untergelassen; sonderlich ist ihme
gemeiß im werck heimen gangen, wie es zu Ulm mit
dem Kayserl. Herold, Ægidio Kripz ergangen, der sich gantz
unbekandter weise, in die Stadt Ulm gemacht, daselbst
auch seine person nicht allein bey dem Rath nicht angeben,
sondern auch von der Kayserl. Majest. keine einige Legitima-
tion zu solcher verrichtung gehabt, so hat er auch in der
Herberg allein so lang in still gewartet, biß der Rath,
und männiglich vom Rathhauß, und abends, Marck und
Mittag zu kommen, da er sich dann alsbald aus dem wirths-
hauß er auf den Marck zu fuß gemacht, seinen Habit
sambt dem Ceremonial unter dem umgeschlagenen Mantel
verdeckt, und also damit an das Rathhauß gangen, und
als er niemand daselbsten vermerckt, den Mantel von
sich geworffen, und in dem Kayserl. Ehrenholdischen
Habit, und augenblick sich sehen lassen, und die Ceremo-
niales eilend angehefft, welches dem Rath fremd vorkom-
men, ist er, Kripz, freundlich ersucht worden, auf das Rath-
hauß ohnschwer zu kommen, und einem Rath seinen
bericht zu thun, dessen er sich gleichwohl geweigert, aber
doch erbotten, auf des Raths seinen Secklschreiber zu warten.
Dieweil er aber solchem nicht nachkommen, sondern
eilend, mit verhengtem Lauff der Pferdt, auch unbezahlt
des wirths, durch die Stadt ausgerennt, damit er dann
sich, und seine Sache verdächtig gemacht, dannenhero be-
fohlen worden, zu erkundigung der Sach, ihme am
thor wieder zurück zufordern, darauf auf das Rathhauß

zu

zu kommen, da sich dann befunden, daß sie keinen einigen Kaÿserl. befelch, oder legitimation, diße Executoriales zu Ulm publiciren gehabt. weilen nun solche nicht rite, noch legitime angeschlagen, sind solche wider abgenommen, und die Kaÿserl. Maÿt. dißes [illegible], unterthänigst berichtet worden. Sind sonsten unterschiedliche ~~[illegible]~~ frankfurtische Puncten, der donawörthischen nicht ungleich, und hätte die Execution auf eine andere, als donawörthische weise, können, vielleicht durch Spinolam, verricht werden, solte wohl gern, und willig geschehen seÿn, dann die Dona~~wörther~~ [werther] ihr übermäßiges Pariren, auch die Lieferung der begehrten Personen, vor der Execution nicht geschützt, würden sich die frankfurter, mit Lieferung und aufhebung der wenigen, auch nicht geschützt haben, weil aber gleichmäßige Execution nicht angehen können, haben diße ihr leben, andere ihre Ehre, andere ihren Säckel müssen herstrecken und todten lassen.

Weil dann das frankfurtische wesen, so hochwichtig und disputirlich, daß pro et contra kann disputirt werden, sonderlich rebus sic stantibus, so hätte sollen und können die Milte allezeit der Schärfe vorgezogen werden, dieweil nicht wenig Fundamenta, rationes und hochwichtige Ursachen vor die burger, und schnur stracks wider die Juden vorhanden. Darum seÿnd noch viel und zwar nicht geringe, sondern grosse und hohe Standes Personen, die das frankfurtische Juden wesen, circumstantialiter, und fundamentaliter, ganz unparteÿisch ponderirn, considerirn, und erwegen, und nach reiflicher betrachtung, ein christliches und rechtmäßiges Mitleiden mit der ganzen Stadt, Rath und burgerschaft haben und tragen. Hingegen sind auch nicht wenige, die sich ob der Stadt, ~~Rath~~ und burgerschaft unfall herz-

lich

lich reformiren, sonderlich aber die Juden, Judengenossen, und Juden
freunde, aufstandere, die etwann nur suchen, wider die Stadt
Ruhe und Frieden, zu stöhren, und zu sehen begehren. Wir wissen
ex sacris, und bekennen es zwar als Rechtsverständige, dass die
Juden umb ihrer allergrösten Sünden, und unglaubens willen,
Verfolgungen, und Trübsalen leiden, und sich in ewiger
dienstbarkeit, ohne Scepter, und Regiment, auffhalten und
erhalten sollen, und müssen, und das gewisslich nach
Gottes ewigen Fluch, und seinem allergerechtesten
Zorn. Wir Christen, sonderlich in Germania, so die
allerbesten Christen seyn wollen, halten unsere Juden
anderst nicht, alss ob sie Freyherrn und Status Imperii
seyen; In Italia und andern orten müssen sie dennoch
in die Kirche ~~gehen~~ zur Predigt gehen, wie dann der
orten viele, in Teutschland aber selten einer getaufft
wird, durch welches sie also halsstarrig werden, dass
sie gantze Städte und Communen und ihre Obrigkeiten,
so sie etwa mit etlich Groschen durch schulden last also
zwingen, und zochen, dass mann ihres gefallens leben
und judiciren muss. Wie viel ehrliche von Adel haben sie
verderbt, welche die Rothweilische Processe de superfluo dociren
und tractiren.

Auff dass ich aber nicht zu weitläuffig werde, wie aber
sie in ihrem von Gott bestimmten doch hochverschuldeten, und wohl-
verdienten Exilio verbleiben sollen, und wie dasselbe beschaffen
seyn solle, will ich jedem sein judicium frey lassen; doch wird
er dabey befinden, dass die Obrigkeit zu Franckfurt, sie von

solchem

solchen Elend, auch wohlverdienten Fluch, und gerechten Zorn
Gottes, und wieder* denselben gewaltthätig zu handlen un-
terstanden, und Gottes Urtheil widersetzt haben; dann einmahl
gewiß, daß der Zorn Gottes sie nicht nur 1600. 1700. 1800.
Jahren einmahl, als mit gegenwärtiger hochgemachter Persecu-
tion straffen wollen, sondern täglich und also, daß sie keine
bleibende Stadt, so wenig als Jesus Christus, keine Jurisdiction,
noch in ihr eigene, noch anderer Völcker haben, sondern in
ewiger Dienstbarkeit leben sollen. Es ist aber
kund, offenbahr, und mehr als wohl wissend, daß die Juden
in Franckfurth, und andern Orten, kein Exilium, keine Servitut,
keine Injurie, keine molestiam, dazu sie durch die göttliche
Majest: trefflich condemnirt, und verdambt, auch rechtlich in den
Städten anders nicht, als Sclaven auff und angenommen, gelitten,
sondern hingegen den Burgern und guten Christen ewiges Elend,
Verjagungen, Entlauffungen, Schmach, Spott, und die aller-
höchste Verachtungen verursacht, und noch täglich zu wegen
bringen, welches die gantze gemeine Stadt, auch ausländische
ihre Practic erfahren, überflüssig bezeugen, und mit höchsten
ihrem Schaden wahr machen und beweisen können, dazu die
Juden noch, durch das Blut Schweiß, im lautern Wasser bad geses-
sen, und ihr tyrannisches ~~[illegible]~~ Mütlein, an den armen Bürgern
gekühlet, und selbige gleich allerdings zu ihr Sclaven gemacht,
darum weil sub specie recti; den Christen Kinds Mörder
hiezu geholffen worden, hat die göttliche Majestät solches nimmer-
mehr gestatten, noch gedulten können, sondern eine handgreiffliche
und vorgegangene Persecution verhängen und anrichten wollen,
beyde die Juden und Christen damit zu erinnern, daß seinen

gestrenn

gethanen fluch Er nicht löschen, sondern seinen Zorn über sie ent-
brennen lassen wollen.

Wolte nun jemand hier vorwenden, ob dann Gott, der in allen seinen wercken gerecht, ein Gott des Raubs und Diebstahls seye? der soll wissen, daß eben derselbige Gott im alten Testament, über die Juden, wegen ihres Unglaubens, ungehorsams, und sonderlicher halßstarrigkeit, darüber Gott, Moses, und alle Propheten, höchlich geklagt, nicht nur Raub, Plünderungen, Entführungen weib und kinder, sondern auch die allergröste blutvergießung verhengt und gestattet, wie dessen das alte Testament voll ist, und also nach seinem göttlichen willen und wohlgefallen, Mittel und instrumenta zu seiner vorhabenden Straffe gebraucht und wunderbahr expedirt; dahero es auch kein spolium, Raub oder Mord in einer Reichs Stadt begangen, sondern vielmehr eine poena divina, eine gerechte und wohlverdiente Straffe Gottes, der Juden, tituliret und genennet werden mag, dann der Christen klag über der Juden wucher und großes Unrecht vor Gott erhört, und ~~[illegible]~~ weil solches viele Jahre hero gebilliget, und die Christen mit zwang Mittel wieder viel Mandata Cameralia, welches Mittel schon auch abgeschnitten, dazu angehalten worden, so hatt Er sich interponiren, und ihr Unrecht gutt destruiren wollen. Lieber! (+) warum resignirte weiland der Edle Ehrnveste und hochgelahrte Herr Johann Baptista Caesar? warum wolte Er länger nicht Syndicus seyn? dieweil Er wuste und als ein Rechtsverständiger sahe, woran es gebreche, und daß kein Mittel mehr concedirt werden wolte, die burgerschafft von dem unersättigen Geitz wucher zu erledigen, oder zu mildern, und befürchtet, und allbereit gesehen, daß die Saiten zu hoch gespannet, und springen müssen. Lieber! warum haben die Juden

(x) Lersner Chron. T. II. L. 1. p. 132. sagt: Er [illegible] Siegel [illegible], [illegible] Namen [illegible] Rechten [illegible], [illegible] werde. [illegible] die [illegible] Cantzleÿ aber, wie [illegible].

Spiegel unter dem Nahmen Vespasiano Hecktano publicirt und drucken
lassen? Warum hat er per appendicem die Juden-badstube angeh~~eftet~~
heftet? ist nicht darinnen der gantzen Judenschafft Ort, Natur und
Eigenschafft, Art und künstlich beschrieben? ist darinnen nicht aller Judi-
schen und beystand der Juden genugsam abgemahlet? ist nicht darinnen
der burgerschafft Elend und höchste beschwerung specificirt? ist
nicht darinnen der Haub und Brief, vom langen Schwantz und
Säugen, mit allen Farben rechtmässig beschrieben und welchen kein
Freunde Pius, Felix und männiglich erkennen kann, dass die
Juden hochschädliche blut saugende Thiere, und verwüster des
Vatterlands, und gar nicht zu dulten seyn, und dabey statt-
lich ausgeführt, dass alle Juden unter der Sonnen nicht so viel
würdig, dass ein einiger Christ ihrenthalben solte decolliert,
gerichtet, oder von den seinigen verjagt werden, es muss entwe-
der folgen, dass Gott auch die geringe und einfältige Leute,
wie sie zu thun pflegt, die Straffe der Juden zu zeigen zu
bringen, oder aber, dass sie in dieser Sach nur Sedellen, oder
Zunfft Knecht, und den Zünfften die anbefohlene Sache proponirt,
sintemahl nicht zu vermuthen, auch aus den ausgegangenen
Scriptis nicht zu vernehmen, dass sie selbige angeben noch conci-
piren können; dann Vincenz Fettmilch nur ein Lebkuchler, ein
~~zwar~~ Brendlenträger, doch zwar absque fundamentis, und
dann Conrad Schopp nur ein Schneider, und Conrad Gern,
gross ein Schreiner, dass sie denn einer solche grossen, stattliche,
mächtige Burgerschafft (unter welcher zwar auch hochverständige
und erfahrene Leute seynd, zu solchem allein solten persuadi-
ert und beredet haben, ist unglaublich, und ob sie schon solches ten-
tiert, und in die 20. auf ihre Seite gebracht, wird doch schwerlich

unter

unter solcher grosen Menge, und unter etlich tausend burgern, werde dise gefunden haben, die ihren beginnen und vorhaben abgewehrt und gesteuert hätten, wann es nicht von ihnen sämptlich approbiert und gut geheissen worden wäre, auch ihre tractation seine gewünschte zeit ratificiert, viele dazu sich offentlich bekennet, sonsten hätten sie solchen wenigen Agenten die Macht nicht gelassen, im Namen der gantzen burgerschafft, solche sachen zu prosequiren, ist auch unglaublich, dass dise wenige Personen einen ausschuss von 250. Personen stark allein eligiren und erwählen können, ob hierauß nicht zu sehen, dass der andere mehr, werde als ausschuss seyn müssen, darum, obschon die Parthie vorwenden, dass sie solches nicht verstanden haben, sagt man hingegen, dass sie uber 7. Jahr und kleine kinder gewesen, so ist auch der kein Narr, der einem eine Narrheit zumuthet, sondern derjenige so sie thut, und wann dise wenig Personen die burgerschafft in Maße zu schrecken zugemuthet oder verreicht, sie hättens gewißlich nicht gethan, und weil sie sonderlichen Nutzen sambtlichen aus dieser action zu gewinnen verhoffet, das blat sich aber umbgewendet, dass schaden daraus entsprungen, sind sie gleichen schaden zu tragen verbunden, weil gleiche bürden mit niemanden den halss bricht, so sie einander helfen tragen, die burde desto leichter ist, denn warlich die sambtliche burgerschafft mit einander behafft, und darum auch zugelassene Mittel und wege zu gedencken haben, ihren agenten vor Nachtheil zu seyn, und wie denselben durch eine hohanschnliche intercession geholffen worden, oder ihr blut über

Euch

Euch Kays.' Kays.' Gegentheil.

Die Bürgerschafft habe mehr und mehr, als ob alles allein ihr Unglück von den Juden herrühre, vorgegeben, welches vom andern theil nicht gestanden wird, sondern alleweg Contumaciren, Ungehorsam, widersetzung und verachtung der Kayserl. Mandaten, nicht die geringste Ursach seye; Und wiewohl unlaugbar, daß das unträgliche Jüdische Joch, Causa Principalis und die Häupt Ursach seye, so hat sie doch den modum procedendi, den weg Rechtens, unrechtlich überschritten, und liquidum cum illiquido, das unstreitbahre mit dem unlautern, das erwiesene mit dem unerwiesenen, das unlaugbahre mit dem laugbahren permiscirt und vermischt, dann ihr Klag über die Juden waren vornen klar, aber nicht erwiesen, und zu dem in ihrer eigenen Sach zugleich Richter und Kläger seyn wolten, darinnen sie der Kayserl. Mayt. vorgegriffen, und ohne das zu recht versehen, quod nemo sit judex in propria causa, daß Niemand in seiner eigenen Sach Richter seyn kann.

Und demnach sich die Röm. Kayserl. Mayt. allergnädigst interponirt, haben sie nicht allein ihrer Mayt. sich ungehorsamlich erzeigt, sondern auch die Chur und Fürstl. Commissarien gebührlich nicht respectirt, auch derselben Subdelegirte mit ziemlichem despect abgewiesen, wie dann solches an den Unschuldigen zu ahnden, inmaßen und wie der in den Röm. Reichs angeschlagenen Edictis per expressum reservirt und vorbehalten worden, also die Sach je länger je ärger gemacht, wie der ausgang bezeugt;

wegen aber gleichwohl die Juden also ruhig, ohne einige gefahr, forcht oder schonden biß an jüngsten tag hätten leben sollen, und also stand geschützt würden, würden sie

nicht

nicht allein einen Scepter wieder bekommen, sondern die
Christen zu verjagen sich unterstehen, wie sie vor wenig Jah-
ren, durch Verräthery in Ungarn mit Hülffe des Türckischen
Kaysers vorgenommen, unser Kayser aber bey Zeit berichtet,
solches vorkommen, auch ein Theil durch Commissarios inquiriren
lassen, ist aber durch der Juden Künst Stück vertuscht worden.

So gestatten sie auch nicht mehr, daß die Juden einander vor
der Christlichen Obrigkeit verklagen sollen, sondern thun Fluch
des Gesetzes gebotten, vor den Juden zu klagen und die Sache aus-
zu tragen, welches wider Gottes Befehl und die Frankfurthische
Reformation; dennoch hat man ihnen gern den Wein Dache
verschafft, und also öffentlich der göttlichen Majestät Fluch, ~~Zorn~~ und
Zorn die Juden, müste sich von den Juden und Judengenossen
reformiren, supprimiren, unterdrücken und gewaltthätig ab-
wenden lassen, welches aber nicht geschehen, ehe alle Juden unter-
gehen werden, und des Herrn Christi Blut Fluch ~~Rach~~ und Rach
über sie, und ihre Kinds- und Kindeskinder ewiglich.

Es hat sich auch die Burgerschafft beschweret, daß in dieser
Sache solche Commissarios verordnet, die dieselbsten Juden in
ihrem Territorio, jurisdiction und Gebieth erhalten, schützen
und schirmen, und hätten viel lieber in ihren Sachen solche
Commissarios gelitten, die da in ihrem Land keine Juden dulten,
noch ihren Unterthanen, mit ihnen ichtwas in einiger Weise
zu handlen gestatten; Es läst sich zwar der Kayserl. Majest.
nichts fürschreiben, doch und allerhand exceptionen weiter,
hätte ohne Zweifel die Churpfaltz, die Commission wohl ver-
sehen können, sintemahl wissend, daß sie justitiam
ohne einigen respect, also administrirt, als ein Potentat
unter der Sonnen thun mag; Sie hätten auch solche Liebe-

begierde

legirte dahin abfertigen können, denen warlich an Geschicklichkeit, Weißheit und Verstand, auch nicht gemangelt, durch welche die Sache ohne einigen Zweifel also disponiert worden, daß keine gefährliche Weitläufftigkeit daraus erwachsen, und weiter entstanden wäre.

Es ist nunmehro kund wissend und offenbahr, daß nicht nur die Juden, sondern auch der alte Rath, gäntzlich restituiert, und wieder eingesetzt, auch ohngeachtet der vielfältigen gravaminum und beschwerung wieder die Juden und den Rath, wie in der burgerschafft öffentlichen außgegangenen defension Schrifft zu sehen, kein einziger gestrafft, sondern ohn einigen Entgelt wiederum eingesetzt worden; warum es aber geschehen, sagt die burgerschafft, werde der Lentus Papisten mitbringen, dann sie versprochen haben sollen, dem päbstlichen glauben sich zu accomodiren. Dieweilen nun dieser alte gäntzlich restituirt, möchte jemand gedencken, die burgerschafft hätte den alten Rath in allem zu viel und unrecht gethan, welches hier nicht disputirt wird; aber wie sie der burgerschafft defension Schrifft refutirt, und wiederlegt ist ooooo, dann bey vielen dieselbe, in der defension Schrifft specificirte gravamina noch für wahr gehalten werden, nam qui tacet consentire videtur, mit stillschweigen giebt mann sich schuldig. Ob nun schon die Juden einen Schaden, den sie selbsten caussirt, erlitten, doch lautere Christen bluth und Schweiß, und ein Unrecht gut ist, welches sie von unordentlichen Jahren her den armen Christen, durch ~~[illegible]~~ betrug und Arglist abgejagt, und so die burger einen Rach an ihren begangen haben solten, hätten doch paria delicta mutua compensatione wohl tollirt, und gleiche Sünde mit gleicher Nachlassung oder wieder Vergeltung aufgehoben werden. Es wollen die Juden die allergrößten wie sie vor etlichen ~~sechs~~ tausend Jahren auch gethan, noch seyn, und verblenden den mehresten Theil der Welt mit ihren Kunststücklein, von Gold, Edelgesteinen praeparirt, ohne welches sie ohnedem

möchte

nichts fruchtbarliches außrichten können, daß offt ärger dings
gerat wird, und daß sie ja starck genug seÿnd, und keine
gefahr mehr zu befürchten, haben sie so unverschämbt fürgeben,
und bey Kaÿserl: Mayst: begehren dörffen, es solten sich etliche
Churfürsten unterschreiben, und gleichsam bürg seyn, daß sie
hinfürter in der Stadt Franckfurt unturbirt und sicher wohnen
mögen; weil ihnen aber solches abgeschlagen, haben sie begehrt, daß
die Rebellen an leib und leben, den andern burgern zum abscheulich
Exempel sollen gestrafft werden.

Ob nun wohl ein solch urtheil wider die rädlinsführer
ergangen, daß dieselben etliche lebendig, und darzu auch ihre
häuser glatt, wider abgebrochen, verbrennt und nimmermehr
gebaut, geviertheilt, und die stücker aufgehängt werden sollen, doch
auf beschehene Intercession, aus kaÿserl: gnad: gemildert worden, daß
nemblich Vincent Fettmilch geköpfft und hernach ~~[illegible]~~ ge-
viertheilt, und noch 6. personen mit ihme, doch allein decollirt und
geköpfft, noch andere 7. mit ruthen außgehauen, und darzu 6. der
Stadt und landes, mit weib und kindern ewig verwiesen worden,
wie dann dieses alles, also Mittwoch d: 28: Februarij, alten Calenders
beschehen und vorgangen ist.

Dieweil aber ein geschreÿ erschollen, als ob ein kramer sich dieselbige
erregen, und die burger mit gewalt sich schützen, und die Execution nicht
gestatten wolten, welches nicht glaublich, daß es von der burgerschafft
herrühre, sintemahl sie alle geschworen und erstattet, daß vielmehr glaublich,
ein tausend bewährter Mann sie alle erschlügen. das heißt Privilegia
außlegen. Auf eine Vorsorg aber, haben ihro Churf und fürstl:
gnd: Maÿntz und Darmbstadt, ungefehr 2000 land volck auch gerüst in
die Stadt gebracht, und durch die Stadt, durch die trompeter außblasen
und verkünden lassen, daß sich kein burger beÿ schwerer straffe und
ungnade, beÿ= oder mit seiner wehr, auff dem Roßmarck, da die Ju-
stification vorgegangen, finden lassen soll, ja so gar, daß welcher zusehen
wolte, der solte bloß und ohne Mantel hinzugehen, daß man sich

könne

keines aufruhres zu befahren, welches auch also gehalten, und das frembde Kriegsvolck auch aus Ursachen, noch selbigen abends aus der Stadt wieder geführt worden.

Als nun die condemnirte Herrschaften mit dem Kriegsvolck, auch mit trommeln und pfeiffen, nur einem rechten feldgeschrey, zu der Schädelstatt, dem sonderlich hierzu aufgemachten und bereiteten gerüst geführet, hat einer unter ihnen sehr viel und immer geredt, aber wegen des stätig trommelschlagens, und immerwährenden pfeiffens, nichts gehört noch verstanden worden; wie aber derselbe gerichtet gewesen, ist einer von dem alten Rath, nemblich einer von Holtzhausen, deme das hertz in dem leib über die Kaiserl: execution gleichsam und ein freuden mahl anstellen wollen, im Ring des jähen todts gestorben; hat sonsten das firmament in die 3. tag lang gewüetet, also dass der wind in Kirchen, wäldern, auf fürstl: und gräfl: lustgärten, nicht geringen Schaden gethan, solches wind ungestümmes ist auch und gar nicht gewöhnlich; der alte Stadt Schreiber aber, als er hernach Mittmahl an die aufgesteckten Köpffe und die geviertheilte viertheile [: davon das eine zum drittenmahl herab gefallen, lange Zeit gantz frisch von denen Vögeln unberühret geblieben :] sich belustiget, mit fürgeben, seine Hammen zu beschauen, augenblicklich auch des jähen todts gestorben; Ein anderer des Raths ein bein entzwey gefallen; der Maynfischer verwundert, so das Leibtheil verlohren, vier wochen hernach gleichfalls jähling gestorben; item Lichter auff dem bruckenthurn sich sehen, und die Köpffe redend und klagend sich sollen hören lassen, wie solches in fürstl: und gräfl: Cantzleyen glaubwürdig beschrieben worden; dahero der thürmer nicht länger auff dem thurn hat verbleiben wollen, und befürchtet sich männiglich eines grossen übels, und sind viel der Meynung, dass die arme weiber und kinder, solche wunderzeichen, mit ihrem eifrigen gebeth bey gott erhalten;

Alsobald nun dieses zu end gebracht und verricht, seynd

die

die Thor wiederum geöffnet, die Juden aber, so in der Stadt gewesen,
haben zuvor alle hinauß vor das Galgenthor kommen, und die andern,
so noch auf dem Land sich gehalten, auch erscheinen müssen, und
welcher nicht erschien, zu ewigen Tagen nimmermehr ein-
gelassen wird, sind also mit Trommeln und Pfeiffen eingeholt,
und in die Juden gassen geführt und begleitet.

Was grosse Klagen, unerhörtes Seufzen, heiße Zähren und
Thränen da vergossen worden, ist wahrlich zu beschreiben ohnmöglich,
und ist leichtlich zu erachten, daß manch ehrlich Hertz also betrübt
gewesen, daß es vor Trauren und Hertzleid, hätte verschmachten
mögen, weil sonderlich auch der Ausschuß, neben der Bürgerschafft Sechs
tausend gulden Straf geben soll, und die vier Köpfe auf den Thurn
gesteckt worden.

Was die Juden hierüber für ein grosses Frohlocken und Freu-
den Fest haben, und ewig celebriren werden, bezeugt der
Augenschein allbereit, und dienet das Urtheil der Juden, zum ewi-
gen Sieges zeichen, an welchen sie sich täglich mit Augen und
Hertzen erlustigen, auch den Bürgern solches allbald vor-
werfen, und in die Augen stechen können, denen Christen
aber gereicht es zum ewigen Despect, Schanden und Forchten,
und wieder alle Gerechtigkeit, unrecht, Wucher und Geiz, nicht
Mehrs zu sagen.

Demnach nun das Urtheil mächtig schwehr, und die gantze
Bürgerschafft sich höchlich gravirt befindet, daß umb der Juden
willen, deren wahrlich die Haupt Ursach entsprungen, so viel
Bluts vergossen, und gemeiner Stadt ein solcher Despect
erwiesen, angethan und betrübt, die Juden die Bluthund und
Blutschänder aber, so höchlich verehret werden sollen, und sie
doch handgreiflich merken, daß es bey solchem nicht ver-
bleiben, und nach kurtzer Zeit mehrers angegriffen, und darzu
mit

mit dem Papismo und Römischer Lehr beschwehret werden möchten, welches sie höchlich verursachet zu bedenken, dieweil der alte Rath, dem Papismo sich zu accommodiren, versprochen haben soll, darinne sie auch gäntzlich bestrafung der Klag Puncten absolvirt, und die Juden, als der Stadt Verräther restituirt worden.

Es wollen viele dafür halten, wann die von Gott verhängte Persecution nur aus christlichem Eifer vorgenommen, und der Griff nicht mit unterlauffen lassen, die hohe Obrigkeit unmolestirt, das liquidum cum illiquido nicht permiscirt, und der Juden Güter nicht entfrembdet hätten, dadurch sie auch das Urtheil erlangt, der gerechte Richter würde ihnen noch unterschiedliche Mittel geschickt haben, dass sie errettet wären worden, und gehet ihnen wie denen Israeliten, wie sie Gottes Urtheil und Befehl, nicht recht vollkommlich exequirt, auch von Gott gestraft worden.

Es seynd auch viel der Meynung, wann sie die Juden als verjagt, die Verwiesene und einer Confiscation würdige Güter der Juden aber, halb der Röm. Kayserl. Majest. die andere halbe ad pias causas, zu Kirchen, Schulen und dem verderbten Hospital verwendet, so wären beyde göttliche und weltliche Obrigkeit verschonet, und die Sach nimmermehr so weitläufftig worden, sintemahl zu geschehenen Dingen das beste zu rathen, wann man nur das Christenthum ein wenig respectirt, so könte man aus zweyen bösen, das beste erwählen, ex duobus enim malis minus eligendum, und hätte man etwa die condemnirte oder verurtheilte Verschonen, auf ein Eid und Caution, wiederum zu den Ihrigen kommen lassen, dann hilff Gott! was können die unschuldige Weiber und Kinder dafür, von denen etwa solche Häuser und Güter herkommen? Kann auch ein Kind seines Vatters Last und Schuld tragen und entgelten? Muss nicht ein jeder seine Last und Strafe selbst tragen? aber die Evangelische werden

viel

viel ärger gehasset, alß die Juden, Türcken und Heiden. O könten
sie es denen unirten Ständen so machen, würde man gewiß-
lich wunderliche Tyranney sehen.

Will man nun der burgerschafft Crimen laesae Majestatis Caesareae hierdurch aufdringen, so sind die Juden hingegen, und gewiß viel hundert tausendmahl grösserer Criminarten laesae Majestatis Divinae, und derowegen auch heftiger, und viel tausendmahl härter, alß die Christen zu straffen, dann wir sind ja so wohl Gottes des ~~allerhöchsten~~ allmächtigsten Ehr und Hoheit, alß die Kayserl: Reputation zu schützen, zu schirmen und zu erhalten schuldig.

Es solten auch alle christliche Kauffleuth, die Kayserl: Mayst: allerunterthänigst ersuchen und bitten, daß die Juden zu Franckfurt, nicht geduldet würden, nur um des grossen diebstahls willen; Sintemahl die Erfahrung bezeugt, daß sie nicht nur selbsten diebe, ~~[illegible]~~ sondern auch diebe an sich ziehen, und die gestohlene waar ihnen abkauffen, daß also ein solch guth, seinem rechten Herrn nimmer zukombt; Und wer die Juden gasse 1615 offen gesehen, der Kauffherr und Jubelierer zu Franckenthal hätte seine waar nimmermehr bekommen und erlangt, und ist der Hehler wie der Stehler, und beyde des galgens würdig.

daß aber der alte Rath so in gnaden, solte die Ursach seyn, daß sie sich in die Union nicht begeben, also ihre beständigkeit höchlich gerühmbt, daß sie sich aber darinnen nicht begeben, ist eben die jetzige streitige handlung Ursach, daß sie destomehr gnad auf dem fall haben, und das geld erstatten mögen, dieweil ohne das der Vorrath erschöpfft, und sie nunmehr non instructi gewesen seyn solten.

Gott verzeyhe denen übertrettern ihre Sünden, auch denen

so

so Ursach und Stiffter seynd, und hatt sich nemblich vor Aufruhr und widersetzung der Obrigkeit, dieweil alle Rebellen ein böses End nehmen, dann werde in Historiis, vielweniger im alten und neuen Testament ein einiges Exempel, dass ein Aufruhr glücklich ausgeschlagen, zu finden. Wie unglücklich auch dieser ausgeschlagen, ist oben erzehlt, sintemahl sie nicht nur einander ~~der~~ umb Leib und Leben, Ehr und guten Nahmen, sondern auch mehr alss die dreyssig tonnen Golds gebracht, welche dem Rath, der ~~[illegible]~~ burgerschafft und den Juden auffgangen und geschadt; dass aber hierdurch eine ewige und unsterbliche feindschafft zwischen denen Juden und Christen, auch der Hingerichteten und ausgewiesenen Personen Freundschafft verursacht, kann niemand läugnen, Und weilen die (odii reliquiæ semper remanent) hass fünklein immerdar glimmen, und nimmer erlöschen, ist hoch zu besorgen, es möchte jederweilen ein übel daraus erwachsen, und dein beständiger feind erhalten werden. Gott wende alles zum besten. Amen.

Alles Unglück Gott gnädig wend.
Die Juden sind allsambt verblendt.
Ach dass sie auch der Teuffel schänd.
Und mach ihnen ein schröcklich End.

NB: der II Tractat: Cursus Maximæ Partis Mundi, und der III Tractat: Colloquium Gallico Hispanicum, ist hier, weil es zu der Frankfurter, wie auch Juden Sache nicht gehört, ausgelassen worden.

Es hat ein Jurist, Damian Bonnert, der sich Juris et Justitiæ Amatorem et Sectatorem, nennt, Anno 1616. zu Laufingen in 4to: eine Refutation dieses Tricinii geschrieben, unter

dem

den Titul: Resolutio Tricinii Inconcinni, das ist: abfertigung
eines dreyfachen gesänges, von der Franckfurthischen Rebellion
etc: ist aber gar frigide und kalt gemacht; er antwortet
nicht das geringste auf die special sachen des Tricinii, alß,
daß nur 60. Juden Familien sollen in Franckfurth wohnen,
daß einige Predigern so jähen todts verfahren, so ~~[struck]~~ dem,
alß wahr zu seyn, damit tacite bekennet. Er braucht
aber meistens wieder den Authorem des Tricinii nur Schmäh-
worte, und das einzige treibt er hefftig, daß der Auctor den
Statum Controversiæ so pervertirt, alß ob burger und Juden
die streitige partheyen wären, da es doch Cives et Senatus
sind, und die Juden nur, alß ein Stück der Klage, mit
einfliessen; er schreibt, aber doch ohne einigen beweiß, die
erste Ursach des tumults denen Calvinisten zu, daß die im trüben
wasser zu fischen, und in Rath zu kommen, gesucht, und da-
hero die burger von langen Jahren her, zum wiederwil-
len contra Senatum instigirt hätten. Er bezeugt, daß das
Tricinium Anno 1616 geschrieben worden, und daß dessen
Autor sich Justum Jonam von Wannesthigen genennt
habe, so ich aber weder auf dem Titel blat des Tricinii,
noch ~~[struck]~~ in dem Tricinio selbsten finden können.

[illegible]

Rätsel

1525

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Sechs vnd viertzigk Artickel

So die gemein, Einem Ersa-
men Rath der Löblichen Stadt
Franckfort (in denen sie sich
beschwerdt befinden) fürge-
halten, Welche mit verwil-
ligung beider theils vorthin
alsso verstreckt werden sollen.

Anno 1525.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Fürsichtigen, Ersamen vnd weysen lieben her-
ren, mitt erbiettung vnser aller gehorsame, willige vnd
schuldige dienst zuuor, Nach dem vnd wiewol der All-
mechtig Gott vnd der Geyst der warheytt mitt
offenbarung seines heiligen Euangelions jn vie-
ler hertzen geschickt vnd alle die in jn glauben
erleuchtet, So haben doch die Geystlichen, lerer
Münch vnd pfaffen, das vielfaltig ohn allen
grundt der warheitt vntterstanden zuuertrucken
vnd noch mitt jrem Tyrannischen anhengen so viel
jn jnen ist zuuerhindern sich beflyssen, vnd gern
gesehen, das der Teuffel durch sie als seine
glieder, das volck vnter sich parteyisch zumachen
Die barmhertzigkeitt Gottes vnd sein heiliges
wordt verachten bringen, sol lästerlich vnd schmä-
lich ausschreyen damitt sie iren geitz, eigen nutz
vnd gewalt mehr dan das lobet Gottes zu-
erhalten vermerckt wird, vnd alle freundtliche
ansuchen gegen jnen nit statt helffen wollen
Dieweil wir aber Gott mehr dan den Menschen
zugehorsamen schuldig, ist hoch vonnötten das wir
das Gottlos wesen fharen lassen, vnd ein göttlich
bruderlich handlung Gott dem Allmechtigen zu
lob vnd ehren seines heiligen wortes, Christi vn-
sers herren vnd zu furderung bruderlicher liebe
vnd einigkeitt anfahen, vns selbs zureformiren
damitt wir nit andere frembden vns zureformiren
ansuchen vnd belestigen dörfften, wollen wir
vnser beschwerden darin wir genottdrengt sein

ledig werden, und uns selbst undereinander
wie nachvolgt miltern und halten.

1. Erstlich ist unser bitt und beger und cristlich
ersuchung, das hinfurter ein Ersamer Rath
und gemeyn, ein pfarher in die pfarkirchen
und andere kirchen zu setzen und zu entsetzen
macht haben sollen, dieselben erwölten pfar-
herr, auch nichts anders dan das lauter wort
Gottes, d(as) heilige Evangelion ohn vermengt mensch-
licher satzung predigen sollen damit d(as) volck in
rechter lere gesterckt und nit verfurt werden.

2. Zum andern, das alle die jenen, sie sein geistlich
oder weltlich so alhie wonen wollen, sollen sich
der grossen lasters der hurerey massen und
also zusetzen nit geliden werden, darmitt dem
nechsten kein ergernus erwachse und wo einer
nit keusch zuleben sich befindet, das derselbig
Ehlich werden sol, und niemanders kein hur-
erey gestattet werden sol.

3. Zum dritten das alle die jenigen so sich geist-
lichs standts rhumen und sein wollen (auch
andere alhie wonen) zur dienste, bede, wacht(
hutten, stewer, ungelt, und aller ander
burgerlicher beschwerde sitzen und tragen
und allhie recht geben und nemen sollen.

4. Zum vierden. Als die Münch, das ewig
so in vorfahren unsern armen burgern und den
unsern abgebettelt, und mit falscher geistlich-
keit abgeschätzt haben, hinweg in andere
stett geschickt, dz doch unser gemein und gemein
nit zustendig, Ist unser meinung, dz sie da-
ran gehalten werden solches wider hieher
zustellen, Es soll auch keinem Münch mer
zu betteln, predigen oder ohren beicht zu
hören gestatt werden

5. Zum 5. Soll kein Münch oder Nonnen hinfür
ufgenommen in die Clöster werden und
von denjenen so itz macht haben soll wer da will
ohn beschwerungen herauß zu gehen, Auch soll man
ein auffsehens haben auff dz sie dz nichts von
inen, es sein brieff oder kleinoten verruckt
werde.

6. Zum 6. das alle gülten die sein geistlich oder
weltlich so mit brieff und siegel drauber,
wie sie erkaufft sein, angezeigt werden
abgethon, und keiner etwas ob praescriptio
oder den brauch etwas zu geben schuldig
sein soll.

7\. Zum 7. Nach dem wirklich zeit ein klein ver-
gelt von korn, korn und anderm alhir ge-
fallen, und doch der arm zu nicht komen mag,
versach etlich aus den reichen eigen Müter
in iren heusern erzogen das selb korn vor
den pforten ufkauffen. ist unser meinung
das hinfurt das korn uf ein freien marck ge-
furt ein iedem ein achtel, zwey oder drey
so er behalten kan, zu kauff geben werden
soll, und die verkeuffer vor mittag biß umb
ein oder zwo uhr nachmittag zu kauffen
nit zugelassen werden sollen, damit der
arm auch kauffen könne. Begebe es sich aber
das einer uff korn oder frucht geliehen hat
und im bracht wurd, ein ander notturf-
tiger darzu komen, soll im ein achtel, zwey
oder der halbe theil umb bargelt wie es
statt gelassen und nit versagt werden.

8\. Zum 8. wo einer hinfurter ein trappen, win-
del scherbelen od keller-loch in seiner be-
hausung zu machen notturfftig were der-
selbig mit weiter umbgelt kauffen bedürfft
oder schawer lustig zu machen möge, doch das
die baumeister zuvor besichtigen.

9. Zum 9. bitten wir das das gross ungelt
wein, saltz, öle, fischwerck und anderm so
in der Stadt verbraucht wirt, zu halbtheil
geringert und dem armen zu gutt nachge=
lassen werde.

10. Zum 10. das man eim iedlichen in schweren
sachen den Armen als den Reichen jnwendig
vier wochen zum lengsten rechts verhelffen
soll als viel es muglich were, und nit also
hinder die Advocaten und vorsprechen ge=
ferlich gewiesen soll werden. Auch das
gericht gelt, fursprechen lhon zum halben
theil gemindert werde.

11. Zum 11. das man all ewige zins was briefft und
sigel verhanden, wie ander gultern abzu=
losen macht haben soll, und welch kein brieff
angezeigt, wie im 6. Articul begriffen
soll gar nichts gegeben werden. Auch der
selbe gultern nit anders dan wucher
gerecht und nit ufrichtig recht gelten
zugeben gelitten werden.

12. Zum 12 das keinen juden in einichen
weg solcher unleidlicher wucher darin sie
den armen man beschweren, auch zu=

kauffen und verkauffen gestattet, solt auch
und den etwas gestolens funde in gefunden
wurde, das die burger were sollen sich
am gelt wider zugeben schuldig sein, was
aber von alten kleidern und sachen bey
Juden verstanden were nicht sonder ganz
und selben tuchern und nit mit der Elen
verkauffen.

13. Zum 13. Sollen pfrunden die also gestifft
von den Stifftsherrn, wo noch geschlecht noch
in leben oder wo nit von eim Ersamen Rath
frommen, uffrichtigen, gelerten personen
die der Burgerschafft geneigt und der welt
im wort gottes unterrichten konnen und kei-
nen Curtisanen verlihen sol werden die man
auch mit eim ziemlichen zehent, nemlich vom
dreyssigsten versehen soll. und wo solche
pfrunden zu schlecht die notturfft nit bekom-
men wurde, das man alsdan solche renten
und zehende in ein gemeinen kasten (den
man in gottes ehr schreibt) legen soll da-
mit die armen notturfftigen versehen
mochten werden und nit von haus
zu haus betteln dorffen.

76

14. Zum 14 das vorthin alle testament der almusen
nit anders dan in ein gemeinen kasten wel-
cher zu gutes ist verordnet, gegeben sollen
werden keiner statt damit zu stifften und
die jar zeit, bruderschafft und begengnus
in den kirchen vorthin nit mehr gehalten
sollen werden, sonder gar ab sein.

15. Zum 15 dieweil einer eigen gut hat, hat
er doch dasselbig nit reuten oder bauwen dörffte
er hab den zuvor den geschworen gelt davon
geben, dz wir furthin zu thun nit beschwerung
thun wollen, doch mit erlaubnus.

16. Zum 16 wo einer ein feld in seine hand ge-
zogen hatt er doppel gelt davon geben müssen
das wir auch nit mer thun wöllen.

17. Zum 17 wan uns Gott der herr ein ecker
im wald beschert, so wurden die förster
daran wolt gleich als kein eckern im
walde mer sei vihe heraus zu schlagen
darnach verkaufften sie dz den umbligenden
flecken dz alles zu abbruch den armen ge-
schicht und fürter nit mer schaden könn.

18. Zum 18 wollen wir fürter kein holtz ver-
mer haben, es sey dan dz einer mutwillig
ein jungen stam abhauwe oder sonst schädig

holtz, wie von altem auch gewest, dann weiss-
lich ist das sich die auß den dysen flecken
vnsers walds mer dan wir gebrauchen.
19. Zum. 19 wie wolt man jars geslegt holtz
außhawen so kompt es doch ietzunder dan
vom pferde hart zu gutt der nemen zuuor
wachstuglich ist hilterig vnd mit den stu-
pfen versicht man nächerlich den armen
verhalben vnser bitt vnd meinung man
einem iedem ~~jare~~ sein anzal wie in ander end
gewonheit gar daselb in einer bestimpte
zeit zeigen zu thun wo es nit das er alsdan
solichs schon was damit dem armen gleichs
versehen werde.
20. Zum. 20. werden wir von den schäfferen-
en vnd schefft zu Kolterbach Scherenheim
Santhoff, Urwenhoff, vnd hiezide vff
Hellerhoff, mercklich beschwert die dar
einer armen gemein die weid in aller end
zu großem schaden abetzen, vnd die welde
verderben, begeren vnd wöllen wir das
die schäfferey vff den vorgemelten hoffen
gar abgethon werden sollen, vnd die schäferey
vff diser seitten außerhalb der landtgewer
gehalten soll werden, damitt die metzler vnd
alle mit buech ir kü, rind, vnd schaff deste bas
erneren mögen.

21. Zum 21ten Erbietten wir den Bruckenzoll
zu geben von den weingartten, aber von den
Aygnen gewechs, wöllen wir nichts geben.

22. Zum 22ten. So ein ungesessener Burger, Korn,
habern und holtz, oder anders uber die bruck
geschickt, dz er doch in der Statt kaufft, halt
Zoll davon geben müssen, das wider burger-
liche recht und billigkeit ist, wollen wir nit
mehr geben, außgenomen die 9 tag zwischen
Bartholomej und Egidj.

23. Zum 23. Wollen wir, das wo ein almend
in oder ausserwendig der Statt ist, das dieselb
by der gemein zugehore, auch fur ein ge-
mein weydt frey, es sy wasser oder
weide zugebrauchen zuzelassen werd, soll
außgenomen die Ban wasser, und frey
gesatzt wasser bey einem kindtbett noch

24. Zum 24. Das man fürthin keinen burg-
er frey umb schulde oder frevel, der burg-
schafft setzen kan, gefengklich annemen soll, sonder
zu recht kommen lassen, ausserhalben wo
einer auff anforderung auff stab und
fride brech und dieb und bosswicht.

25. Zum 25. Ist kündtlich und wahr das manche
armenleuten d(as) sein vatter den Juden verbrant
und zum theil von den Juden behalten und
anderswohin verkaufft worden ist, und ist
rechtlich darumb gehandelt und doch kein
urtheil erlangt, darumb bitten wir solch
urtheil und gestalt herauss zu weisen was
recht wie gebrauch ist.

26. Zum 26 wollten wir vorthin nit mehr dan
6 heller von einem morgen weingartt und 4
heller von einem morgen acker oder wie sie
sein zu schätzelt geben.

27. Zum 27. Wo einem uff dem feld von Meg-
kern, oder anderen schad geschicht d(as) sich derselb-
big mit dem dem der schad geschehen ist
vertragen soll, wo sie sich aber nit vertragen
konnten, sollen sie vor das geschworen ackergericht
kommen, was die vor schaden erkennen da-
bei bleiben zulassen, und den herren kein wei-
ter buss darumb zugeben schuldig sein.

28. Zum 28 wollten wir d(as) der taglohner uff dem
feld nach der dreien zeit im jar zu jeder zeit
zwen heller mehr geben und ir taglohn damit
gebessert werden soll.

29. Zum 29 wollen die ingesessen burger Marck[illegible] von der milch und andern früchten zu geben nit schuldig sein

30. Zum 30. beschwerung zu thun und brieff daruber zu machen soll nit mehr dan das halbtheil so bisher genommen zu belohnung gegeben werden.

31. Zum 31. Soll keiner in ein handtwerck zu einem meister uffgenommen werden er sey wer ein handtwerck was er wolle, er hab dan solch handtwerck redlich außgelert und mit der hand bewisen.

32. Zum 32 kosten zuvermeiden, wollen wir das hinfurter nit mehr den 12. pferd versoldet gehalten werden, außgescheiden der Schultheiß, den Hauptman mit iren knechten und Amptleutten, dan solch Söldner einer gemein mehr schädlich dan nützlich sein, so sie den armen mit iren hunden und pferden gebauet feld verwusten.

33. Zum 33. Ist unsere meinung das hinfurter ein ydlicher so viel heuser er hatt, auch aller insonderheit verhutten und verwaren soll.

34. Zum 34ten wollen wir, wan ein brieff an ein
handtwerck geschrieben wirdt, kein handt=
werckmeister haben soll dieselben zu öffnen
und zu lesen, erfinde sich dan etwas darin
das ein oberkeit berüren ist solle es als dan
und nit ehe eim Burgermeister gelieffert
werden.

35. Zum 35ten Das alle zutrincker und Gottes=
lesterer nach gelegenheit der sachen laut
eines Ersamen Raths vorausgangen
artickel gestrafft sollen werden, ohn alles
nachlassen.

36. Zum 36. Ist unser meinung wo forthin
ein Raths freundt todts abgehet, das man
als dan ein uffrichtigen ehrlichen, verstän=
digen Man, der erfaren und geschickt ist
getreuwlich erwehlen soll, und nit freunt=
schafft oder anders ansehen, auch das
hinfort kein vatter und son oder zwen
brüder zu mahl bey einander im Rath
oder Schöffen stul genomen werden.

37. Zum 37. Das die unsern wirthen nit
mehr dan 6 heller von einem fass zu vi=
sieren geben sollen.

38. Zum 38. Das man fortthin den Kleinen
Zehen nit mer geben soll.

39. Zum 39. wie in vnsern Zunfft büchern steet
so wir von einem Ersamen Rath haben
Das ein Ersamer Rath dieselben Artickel
zu mindern vnd zu mehren hab diesen
Artickel wollen wir auß den büchern
haben vnd darfür gesetzt das ein Ersamer
Rath sonder wissen vnd willen eines Hand
wercks kein artickel mindern oder mehren
soll.

40. Zum 40. wo es von notten sein würde das
man schatzung oder bed geben must, als
dan ist der gemein will vnd meinung
das solche schatzung nit auffgesetzt soll werden
one der gemein verwilligung, damit den
armen gleich den reichen nach anzal ge-
setzt werde.

41. Zum 41. wollen wir das ein Ersamer Rath
forthin die Kirch haben vnd halten soll
vnd das einkomen so jars dem Probst
gefallen ist, soll fürter in den gemeinen
kasten den armen zu gutt komen.

42. Zum 42. wöllen wir vorthin in der messe das gelt von den karn nit mehr geben.

Zum 43 das die begynen allenthalben in
43. der Stadt in ein oder zwey heuser getriben
und vorthin kein mehr uffgenommen werde,
sondern ausssterben sollen.

Zum 44 das man nun vorthin kein ge-
44 breng mitt Seelmessen und der gleichen
begengnuss halten soll.

Zum 45 das alle die weiber so von den
45. pfaffen komen, oder die sunst bey ... hürerey
sitzen, bey niemande behaust oder beherberg(t)
sollen werden.

46. Zum 46 und beschluss. Ist unser bitt und
meinung, das solche obgemelten artickel nie-
mant insunderheit verdechtlich deshalben
fürgenommen werden, sondern allein dem
Allmechtigen Gott zu lob und einer
gantzen gemein zu nutz erdacht und vorge-
nommen seyn, die wir also christlich und
ohn abbrüchig zu halten begeren. E. E.
W. umb ein unverlengert antwort
für zwölffen morgen umb ein uhr nach

mittag berüren, mitt vorbehaltung
des etwas weitters und Göttlichers
von nötten, auch vorzutragen.

Datum Donnerstags den 13t tag
Aprilis A. 1525.

Wir der Rath zu Franckfurt Bekennen
uns offentlich und thun kundt aller menniglich
mit dieser schrifft, Nach dem sich etliche mengel
und gebrechen bey uns zu Franckfurt in viel=
faltig weg erhalten, derohalben dem eintracht
und fridleben zu suchen uns gesinnt, haben
wir uff bitt und beger einer gemein bey uns
zu bedacht das bey vielen des heyligen Reichs
löblichen Stetten in diesen vergangenen läufften
solche oder dergleichen ~~läufften~~, handel sich bege=
ben und wo mit stadtlichs einsehen bisher verhü=
tung zu besorgen) die obengeschriebene Artickel be=
williget wie die von wortt zu wortt droben
erzelt sind.

Wiewol nun solches als vorstehet von uns im best(en)

nachgelassen worden, vnd wir, als es gemeinē
vnser nutzen erheblich, gutt vnd vertreglich, dessen
ein Erbar gemein bey vns auch geneigt zuhaltē
guttwillig, So haben wir doch dazu, Damit iedt
allermeniglich, zwischen vns vnd vnserer gemein
Einiger geschepter vnwil oder vngunst nit
nach geredes gmacht oder verstanden werde,
vns begeben auch zugesagt, wie wir hiemit
vnd in krafft dieses brieffs thun, Solche vnser
bewilligung vor vns vnd vnser nachkommen,
bey geschwornen aide, stett vnd vest vnd
vnuerprüchlich zuhalten, wie sich auch als
balde vnser gemein samptlich vnd sonderlich
von neuwem durch ire bürgerliche treuw ge-
schworne aidt als frommen Burger vnd ver-
pflicht vnd inhalts verschriben haben, mit
freundtlicher protestation oder bedingung, d3
sie durch ir Artickel, bitten vnd begeren, wid
+ herrn Ka: Mt: vnsern aller gnedigsten, auch dar
ihren so vns vnd jmmer vom heiligen Reich
zu Ehrn, Nutz vnd gutten widerfharen
vnd aller gnedigstlich regieren, gar nichts
gehandelt oder gethon wolten haben.

Sonder als getrewen gehorsamen Kö: Ma:tt
unsers aller gnedigsten Herren, underthane
und Burger allezeit sich beweisen und hal-
ten wolten. Auff solchs wir auch bewil-
ligt und zugesagt alles das jhenige, was
aus disem abschied den gemeinen burgern und
begern sich verlauffen, Dardurch gegen ande-
rer ungunst oder unwill beider seits ausge-
legt oder verstanden werden möcht Nimmer-
mehr gegen unser gemein in argem, ungunst
oder widerwillen zu Ewigen zeitten ge-
dencken Auch wider die bewilligten Artickel
durch kein freyheit, so itzunder vorhanden
oder kunfftiglich erlangt werden möcht zu-
thun. Desgleichen die Artickel nit zu ringern
noch zu endern, ohn wissen und willen unser
gemein Damit fride und einigkeit so
Gott unserem Herren gefellig, zwischen uns
als gehorsamen unterthonen Ka: Ma: unser
aller gnedigsten Herren ihm und Ewiglich
erhalten und furgezogen werde. Des zu
urkhund haben wir Rath obgenant unser
Stadt insigel an disen brieff thun hencken. So
haben wir mit namen die zunfft der.

Wöllen weber, Metzler, Schmidt, Becker, Schumacher vnd Schneider vnser Zunfftte Jnsigel von vnser selbst vnd aller andern Zunff te ~~[illegible]~~ vnd gantzer gemein ~~[illegible]~~ fleis siger pitt wegen vnß vnd all vnser nach komenn damitt zu besagen an diesen brieff auch wissentlich gehangen.

Datum [illegible] Erben auff
Sambstag nach dem heiligen
Ostertag · Ao · 1525 ·

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Voll' ji nouvemento matutino livido
ggjo!
Es sind aber die Köpfe dieser
boshaftig gottlosen Senatoren
dure mediante pecunia apud homi-
num judicio bene salva,
at aeterna veritate à diabolo cu-
stodiunt ex judicio Dei justo!
qui o fallitur nec fallit!!

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1755. ☉ 30. Martii.

steckt noch auf d. Brückenthurm einer der 4. 1616 auf diesen Platz gesteckte Köpfen, und ist Conrad Gerngross seiner.

Die übrige alle sind nicht mehr vorhanden, u. sehe ich also, [illegible] [illegible] noch mehrere gesteckt.

Vid. Executions Historie so mit d. Kupferstichen gedruckt ist, [illegible] [illegible] August 1678. 4. pag. 29.

1756. ♀ 9. April

Ließ auf d. Brückenthurm aus, wegen [illegible], l: die sie Collectionen einbringen wollen :/ so attestat d. Collegii Physici gegeben, sehe des Senator Gerngross Kopf mit Drat umflochten hat, daß er [illegible] [illegible] herab fallen, [illegible] [illegible], weil er biß [illegible] auf Stücke [illegible] [illegible] ebenfalls [illegible] herab fielen.

Für ihr Erbschaft [illegible]
[illegible]
1612 etc. 9 Junij.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

verschiedene [illegible] Juden Spiegel 55
Ursell 1606. 4. (:X:)

(:gesetzt gegen die Juden:) Autor ist Herr Joh. Bapt. Caesar Syndicus Francof. [illegible] Judi [illegible] nem [illegible] 3 [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible]

Deliciae Judaicae [illegible] der Juden [illegible] [illegible] von Meisterburg. 1613. 4. (:C2:)

(:[illegible] [illegible] Jüdischen [illegible] in [illegible] inter alia:)
adhortatio [illegible] [illegible] Joh. Bapt. Caesar [illegible] Juli [illegible] et Crescentii [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Darmstadt 1612. 4. (:G.4:)
(:ist part 2 der andern Edit. [illegible] annect. [illegible]:)

Tractat von den Jüden und ihren Lügen D. Martin Luthers [illegible] [illegible] [illegible] an Magen 1613. 4. (:Hagius Tr.
(:prima Editio Wittenberg. bey Hans Lufft 1543. 4.
Eine [illegible] von [illegible] Wittenberg 1543. 4.:)

Triclinium 1) Caesum Francofurdicanum 2) Caesar maxima parte [illegible] 3) Colloquium [illegible] Gallico Historico carens. [illegible]
(:[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], in 4. D.4.
[illegible] die 1614 [illegible] Ursell 1616 gedruckt worden und der Autor [illegible] [illegible] Justus Jonas von [illegible] [illegible] [illegible] (:! vide pag.:)

(: In dem Tricinio carente [illegible]
[illegible] steht, daß der
Subexecution [illegible] [illegible].
vid. Diar. Lersnerii p. 342
der von Holtzhausen [illegible] der von
[illegible] Chronick
Tomo 1. L. 1. pag. 281. [illegible]
[illegible] :)

Verzeichnüß und kurtzer Auszug aus etlichen Jüdischen
[illegible] andern gottslästerigen
[illegible] der Gebürg [illegible]
[illegible], von den erschröcklichen Jüdischen
Gottslästerungen wider unsern Herrn Christum,
die Jungfrau Maria, wider alle Christen und
weltliche Obrigkeit, so von den Juden täglich
geübt wird.
[illegible] allen Christen zum [illegible] [illegible],
zum andern [illegible].
Gedruckt im Jahr Christi M.DCXIV. 4. (: D 4 :)

---

(4) pag. antecedente.
[illegible] Damian [illegible] [illegible]
[illegible] contra Tricinium 1616
in 4. [illegible] Tricinii [illegible]
[illegible] von der [illegible]
[illegible] Rebellioni etc.

Joh. Eck Dr. zu Ingolstadt buch für der Jüdenleins Verlegung: darin ain Christ, gantzer Christenheit zu schmach, will es geschehe den Juden unrecht in Bezichtigung der Christenkinder mordt.
Hierin findst auch vil histori, was übels und büberey die Juden in allem teutschen land und andern königreichen gestifft haben.
Gedruckt zu Ingolstadt durch Alexander Weissenhorn MDXXXXI. (: Aa tot :)
4.

Antonius Margaritha der gantz Jüdisch glaub gedruckt zu Franckfurt am Mayn 1544. 4. (: Ji tot :)

Der Juden [illegible] Messias oder [illegible] von einer [illegible]. Ob der Juden [illegible] 1544. 4. (: L. 2 :)

Ein grausame erschreckenliche geschicht von einer Christen der [illegible] Kinder an 3 Juden [illegible] verkaufft hat, deren 3 Juden [illegible] in Elsass, zu Colmar, [illegible] auch zu Mulhausen [illegible] gefangen worden, aber durch [illegible]

[illegible] und der goldschmid [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. Der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible].
(: [illegible] [illegible] pagina: der Juden [illegible] :)
Sine loco et anno impressionis [illegible] auctore in 4. (: E2 :)

Fernere Beschreibung der Juden gottlosigkeit und bosheiten gegen den Christen, so in gutem theil auch denen andern zur warnung [illegible] [illegible]. (: Frag 1581 :) 4. (: D4 :)

pag. ult. in fine.: quanta die Juden den [illegible] die gelbe Ringel [illegible]. Sie werden [illegible] 3 Christen [illegible] [illegible], statt der gelben Ringel, [illegible] gelben [illegible] [illegible] der obersten 3 Christen [illegible] gott, [illegible] [illegible].
in 4to. [illegible] 3 Christen [illegible] [illegible]. [illegible] 3 [illegible] [illegible] :)

/: Melchior Ambach Predig(er) zu Frankfurt am M: / Klag
Jesu Christi wider die vermeynten Evangelischen
1551. /: F. 3:/
/: [illegible] 5 [illegible]
[illegible] /

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Eritii Rhonaei Christianum Judicium fortes 1621. 4. P. 41

58

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Frankfurter Ansichten

I 2 d. 1612 ff.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Relation oder kurtze warhaffte Erklärung, welcher gestalt die Execution über die fürnembste Aechter u. ihre adhaerenten den 28 febr. alten oder 9. Martii newen Calend. Ao 1616. Jahrs zu Franckfurt fürgangen ... welches jedermänniglich, sonderlich aber der [illegible] Burgerschafft zur warnung publiciert.

D. Luth. tomo 2. Jenens. fol. 121. b.
Gottes wort macht kein aufruhr, sondern die verstockten ungehorsamen, die sich dawider auflehnen, denn wider der Sach auf seinen Herrn, u. von gottes wort abweichen, die sollten keinen frieden an ...

Gedruckt im Jahr, wie obstehet
MDCXVI. 4. 1½ Bog.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Relation oder kurtze warhaffte erzehlung und bericht, welcher gestalt die Execution über die Franckfurtische Bürger, und ihre Adhaerenten, den 28: Feb: alten und 9: Martij neuen Calend: diß 1616: jahrs, zu gemeltem Franckfurt vollzogen worden. jedermänniglich, sonderlich aber den unruhigen köpffen zur warnung publicirt. pro senatu

im jahr wie obstehet.

Bericht von der Franckfurtischen Execution, vom 28: Feb: 1616:

Was maßen in dem längst verstrichenen 1612: jahr, bald nach der Röm: kays: Maij: unsers allergnädigsten Herrn wahl und Crönung, eine schädliche ufwieglung unter etlichen des gemeinen pöbels, wider ihr ordentliche, und von Gott vorgesetzte Obrigkeit, einen E. Rath zu Franckf: ohne erhebliche Ursachen angesponnen, und was vor inconvenientia, und sehr ungeschickte, unverantwortliche handlungen und thätlichkeiten ein zeit lang hero sich daselbsten zugetragen, daß allerhöchst gedachte Röm: kays: Majest: durch dero höchst und hochansehnliche deputirte Herren Commissarios, als ihro Churf: Gn: von Maintz, und Fürst: Gn: von Hessen zu darmstatt &c: ein ernstlich einsehen haben müssen: solches alles ist vor längsten weltkundig worden. demnach aber keine dergleichen Aufruhr, Rebellion oder Empörung von anbegin der welt her jemals ungestraft durchgedruckt: ja der gerechte Gott selbsten solche zum allerschrecklichsten, und mit viel gemeinern straffen heimgesucht, wie sonderlich das 20: Cap: im 4: buch Moysis solches mit mehrern außweist; als hat auch diese unruhe und ufstand ohne sonderbare straff nit können noch mögen passirt werden.

dann

dann als keine abmahnungen, hochbeweglich erinnerungen, Kayserl:
Poenal Mandat und bedrohungen, ichtwas verfangen wollen, hat man mit
der Achts erklärung, inquisitions Proceß und Captur, damit dieße vornehme
Kayserl: wahl und Reichs Stadt dermal eins wieder in fridtlichen stand
gesetzt würde, endlichen notträglich gegen die verbrecher verfahren müssen.
Als nun jhr landkündige verbrechen, und auch selbst gethane peinliche ver-
gichten dermaßen beschaffen erfunden, daß ihrer theils leib, Ehr und
gut verwirckt, theils andere bestraffungen verdient: haben jhre Chur-
und Fürstl: G: die Kayserlichen Herrn Commissarij, auf jhr Maij: ergange-
ne resolution, den 28. feb: alten, oder 9. Martij newen Stils, zu vollstreck-
ung derselbigen urtheil, angesetzt. darauf zu Franckf: uf dem Roßmarckt
beim Roßzoll, der tags zuvor 3. unterschiedliche bühnen oder gerüst auf-
geschlagen, und nach dem höchst- und hochgedachter jhrer Chur und Fürstl: G:
Herrn Subdelegirte mit einer starcken guardia von ungefehr 2000 Mann
zu Fuß und 600. zu Roß, wolgerüst und in schöner Livrea daselbsten ein-
gezogen, und die Rädlinsführer, Aechter, und andere jre Complices auf Wä-
gen geschmidt, mitbracht: ist das Zoll haus auf gemeltem Roßmarckt mit
schwartzem Tuch behengt worden; dahin sich wolgedachte Herrn Subdele-
girten gefunden, in einer Stuben oben zum Fenster gesetzt, und zu able-
sung der urtheil gefaßt gemacht. der Rath aber ist uf dem einen gerüst,
uf dem andern die Zunfftmeister gestanden: das mittler und dritte aber
ist vor die arme Sünder, selbige darauf vorzustellen, und jhren Sententz

anzuhö

[Margin: 3 Schaffott zur Hinrichtung erbauet [illegible] auf d. Roßmarckt vid. Diar. Hist. p. 337.]

[Margin: Roßzoll]

[Margin: + kleiner]

anzuhören verordnet gewesen. Unterdessen haben die Herren Predicanten
mit jetzgemelten armen Sündern den Anfang zu Amt verrichtet: und
ist erstlich Vincenz Fettmilch von den Predigern angesprochen: wie stehen
wir mit euch, seid ihr noch Ketzer? welcher geantwortet: Ach ja; hierauf
sie ferner: wir haben aber anderst gehört: darauf er geantwort:
Es ist nicht ohne, ich habe viel ausgestanden, aber begehre allezeit bei der
erkandten wahren Evangelischen Religion zu bleiben, und mit wahrer
Buß abzusterben, darneben die Herren Prediger gebetten, sie wollen
zu reichung des Nachtmahls eilen, auf welches er seine Beicht gethan
und bekennt, daß er wider ihr Kayß: Maij: seine Obrigkeit und das
Rechte und alle Gebott gesündigt, herzliche reue darüber getragen,
und also das Nachtmahl mit Christlichem Eifer empfangen; Nach ver-
richtung desselben, ist ~~er~~ vor den Roß Zoll auf das dazu verordnete
Gerüst geführt und sein angesicht zu den Herrn Subdelegirten gewandt.
darnach haben Gerngroß und Conrad Schopp auch das Abendmahl empfangen,
und Gerngroß hinauf zu dem Fettmilch an gemeltes Ort gestellt worden,
welcher mit großem seufzen geruffen, ach Gott ich sehe den Himmel
offen stehen, ach haltet mich nicht lang auf, darauf mit heller stimm
angefangen zu singen, von allem übel uns erlöß &c: Hiernechst ist Conrad
Schopp hinauf geführt, und neben diese zween gestelt, und da er den
Gerngroß so laut hat hören singen, hat er ihn vermahnet still zu schwei-
gen. Als man nun zur Execution schreiten wollen, ist der alte Bür-
germeister, Herr Nicolaus Weiß, zu den Herrn Subdelegirten beruffen
worden

worden, welchem auferlegt, dem Thomas Olj einem Wüllenweber, so ein alter Mann, und Conraden Schardt, einem Krämer (: welcher auß der Wüllenweber gesellschaft gewest, und ein Rathsstell, die zuvor lang ledig gestanden, bekommen, wie man sagt, soll ein jeglicher mit etlichem gelde, so sie den außweiglern zugeschossen, solche erlangt haben:) im namen der herrn Commissarien anzuzeigen, sich alsbald von dem gerüst zumachen, und der Rathsstell zu enthalten, welches Conrad Schard mit seinem degen, den er unter dem Arm gehabt, alsbald gethan, und heimgangen, Thomas Olj aber aufgestanden, sich an die Stiegen gestelt und allgemach mit seinem degen sich verlohren; Nach solchem ist erstlich Vincentz Fettmilchen das urtheil abgelesen worden, daß er nemlich seiner welt kündbaren verbrechungen halber dem henker an die hand soll gegeben, gebunden, und nachmahls von den vorermelten gen Thürn, biß ad locum supplicij, oder an die Richtstatt, geschlaifft werden, als er solches gehört, hat er geruffen; ach Gott ich bitt um gnad, da ist ihm geantwortet worden, es solle ihm gnad widerfahren, man solle ihm zween finger abschlagen, den Kopff abhauen, und an der Brücken thor auf einen eisern Haeken stecken, den Leib viertheilen, und auf die vier landstrassen aufhenken, da er das gehört, ist er auf die Knie gefallen, und gebetten, seinen Laib begraben zulassen, darauf aber kein antwort erfolgt: sondern ferner publicirt worden, daß sein weib und kinder, auß den dreien herrschafften, Maintz, hessen und Franckfurt, verbant, seine güter dem Fisco heimgefallen, sein hauß

auf den

uff den grund abgebrochen und zerschlaifft werden soll. Als solches ver-
lesen worden, ist der darzu verordnete Capitain, stracks mit etlichen
reisigen und fuss volck, darunter viel zimmerleut gewesen, mit
trommel und pfeiffen, stracks von dem Rossmarkt uff des Fettmilchs
hauss geruckt, dasselbige nider reissen und ein werffen lassen, bis uff
das underste stockwerck, welches man hat müssen stehen lassen, wegen
des Nachbarn hauss und seiner Mauer, so sich von demselben hauss gethan,
und sonst gross unglück erfolgt were, wird aber noch gantz abgebrochen
werden. 2: ist das urtheil des Conrad Schoppen verlesen worden,
welchem gleichfals zween finger abgeschlagen, der kopff abgehauen, und
uff den Thurn gesteckt, der leib aber unter den galgen begraben und
die güter confiscirt werden sollen. 3: ist über Conrad Gerngross
ebenmässiges urtheil ergangen. darauff als sie von den Henckern ange-
griffen und gebunden, haben sie zwar nochmals gebetten, ihr leiber
begraben zu lassen, ist ihnen aber abgeschlagen worden, sind also
zur Richtstatt geführt, ein jeder mit zween Predicanten begleitet,
und hat der Fettmilch erstlich mit grosser gedult und gebett sein
urtheil aussgestanden, ihme sind zuvor zwen finger abgehauen,
hernacher ist er uff ein dreibeinenden Stul gesetzt und geköpfft,
der Stul umbgestossen, und der Cörper under das gerüst ge-
worffen worden, desgleichen ist mit dem Schoppen und Gerngross
auch verfahren, allein hat der Nachrichter den streich an dem
Gerngross nit gar vollführt, sondern ist der kopff an der haut
etwas behangen blieben, welches doch ohne sonder mühe mit dem

Schwerdt

Schwerdt abgeschnitten worden; wann einer also hingericht, haben die
Henckers knecht alsbald mit sand das blut verdeckt, und sind die
Trommel sämtlich, wann einer justificiert, geschlagen worden, damit
das rufen der armen Sünder nicht gehört würde.
Nach diesem sind herauß geführt worden, Herman Geiß, ein Schneider, Stephan
Wolff, ein Sailer, Georg Eberle von Sachsenhausen, ein Seidenknecht, Rot-
bart genant, welche sich aller drei, mit christlicher vorbereitung, gedultig
erzeigt. jetzgemeltem Georg Eberlein ist ein gleichmässig urtheil mit
dem Gerngroß, gefallen, so auch an ihm exequirt worden; Stephan
Wolff ist durch ein frembden Scharpfrichter der grind hinweg geschla-
gen, und der Herman Geiß gleicher gestalt mit dem Schwerdt hingericht
worden; Als hierauff Adolph Cantor sich ebenmässig mit Gött versöhnen,
und umb verzeihung zu bitten, ermahnt worden, hat er solches nicht
thun wollen, sondern Herrn Hanß Martin Bauern, regierenden Burger-
meistern und Schultheissen gebetten, ihme das leben zu schencken, und
für ihn zu bitten, welcher geantwortet, er könte ihm nichts geben noch
nemmen, er wolte wol für ihn bitten, sie aber hette sorgen, es werde
vergebens sein, darauff als der Oberrichter befohlen, fort zu fahren,
es könde nicht anderst sein, hat ihn der Scharpfrichter auch gebunden.
Als er nun den ernst gesehen, hat er gebetten, man solte ihn wider-
rum auffbinden, und ihme zuvor das Nachtmal reichen, welches geschehen,
und das Christlich werk an die hand genommen, und mit grosser
mühe und arbeit der Herrn Predicanten, verrichtet worden. Nach

welchem er

Nach welchem er seine Kleider besehen, und gefragt, wo seine silberne Knöpf. und andere Kleider weren hinkommen? da hat ihm einer geantwort, er soll es einem verschaffen: darauf er gesagt, der Teüfel werd ihn wol darfür behüten, daß er ihm was vermachen wolle; da er also viel unnütze wort getrieben, ist darauf befohlen worden, fortzu=fahren. Als er nun zu den vorbesagten dreien kommen, welche gar demütig mit abgezogenen hüten sich erzeigt, er aber gar trotzig sich widersetzt, den Hut auf dem Kopf behalten, ist ihme sein bekantnuß und verbrechen auch vorgelesen, darauf er geruffen: es were nit wahr, er hett solches nicht gethan, man ist aber mit verlesung der urtheil einen weg als den andern fortgefahren, unter andern, hat er diese trotzige reden außgossen: Es habe weder gemordt, noch gestohlen, wie der und der, deren er etliche genant. Als ihn aber die Herren Predicanten vermahnet und erinnert, daß er das Nachtmal empfangen, und Gott umb verzeihung gebetten, derowegen solle er auch jederman ver=zeihen, und einen E: Rath umb verzeihung bitten, hat er noch mehr trotzige wort laufen lassen, darauf die Predican=ten ihm bedroht, sie wollen nicht mit ihm gehen, weil er sich nicht anderst erzeige, darauf er sagt: so möchten sie es bleiben lassen; auch welches der eine Pfarherr ihme nachge=ruffen: du hast das Nachtmal unwürdig empfangen &c: ein anderer: du hast nur das Nachtmal abgestolen, doch seind sie mit ihm auf das Gerüst gangen, und ihm zugesprochen, denn=nach er nun den endlichen ernst gesehen, rüfft er: ach Gott ver=

zeih

Verzeih mir alle meine Sünde, so ich mein lebenlang, und die stund begangen
habe, hat sich also auf den stul gesetzt, und ist gleich den andern hingerichtet
worden, Gott weiß wie er gestorben ist.   Nachdiesem sind vorgestelt
worden, Peter Mutschier Vorsinger, von welchem man sagt, er Päbstisch wor-
den, und zu Höchst communicirt haben solle, Leupoldt Stauch weinschenk,
Caspar Kebolt ein Hecker, Adam Ostergirster ein lediger gesell, Johann
Müller ein Pasamentirer, Hans Schmidlein Schreiner, Gerhart Kürschner
gartoch, Stephan Hoffmann ein lediger Schneider, Heinrich Brüder Schrei-
der, deren verbrechen sind unterschiedlich gewesen, theils haben zu dem
gantzen unwesen geholffen, ein theil die Herrn Subdelegirte ge-
scheudt, und helffen einsperren, ein theil in der juden gassen gestohlen,
ihr urtheil ist gewesen, daß sie mit Ruthen außgehauen werden, und
die obgedachten drey herrschafften ihr lebenlang meiden sollen, sind
also noch einer geschwornen urphedt, gebunden, und von den Henker
zum galgen thor hinaußgehauen worden; der Adam Ostergirster
hat gesagt; ach Gott muß ich umb lester 5: gulden willen, so ich in
der juden gaß gestohlen, außgestrichen werden, ander, sie wolten
lieber, daß man ihnen die köpff abhauete.   Hernacher sein
uff die Stein gesetzt worden Ulrich Schwintzl, Kandelgiesser, Abraham
Umbach Petschiergraber, Michael Krantz Schneider, Johann Scherick Win-
dennacher, Hans Caspar Haan Kürschner gesell, Jacob Mestler, Frantz
Thomas, Philip Lautern, Moritz Dietzel von Schwartzenbach, welche alle
einen leiblichen Eydt angeloben, und das Land ewig verschweren
müssen

müssen, der Christ küster hat einen schwager unter diesen gehabt, welchen
er einen andern underküster hat lassen schwören. Nach diesem actu
ist ein Kays: Mandat abgelesen worden, dass die juden mit weib und
kind widerumb in ihr gassen sollen ufgenommen werden, mit allen
exercitys, schulen, kirchhoff und andern. Es sollen auch alle ihr häu-
ser, thür und thor, fenster und anders, so im sturm zerbrochen worden,
widerumm repariert, auch alles spolierte silber, goldt, geschmeidt, haußrath
und anders ihnen wider zugestelt, und sie forthin nicht mehr molestiert
werden, bei straff der acht. Ferners ist ein Special gewalt, so von ir
Kays: Maij: an die herren Commissarien gesandt, verlesen worden, die
burgerschafft und juden betreffendt, darinnen befohlen wirdt, sich mit
denselben, wegen des erlittenen schadens zu vergleichen, und solches in 3:
Monaten, welches in allen Quartiern abgelesen, die Quartiermeister
darüber gehört, und derselben antwort den herren Commissarien zuge-
stelt werden solle. darauf herr Marschall eine Compagnia reuter
und viel fuß volck genommen, zur galgen pforten hinaus gerückt,
dahin die juden zuvor beschaiden, denen er mit seinem volck fürgezo-
gen, dieselbe in die Statt begleitet, in welchem einzug erstlich gewesen
ein alter jud, mit einem schneeweissen bart, hinter ihm ein kind und
etlich haußrath, auf einem karren, hernacher ein ander karn, darinn
man die Kays: Wappen gelegen zugedeckt, sampt andern juden, jung
und alt, weib, kind und gesind, in grosser anzahl gefolgt, darnach wi-
der etliche reuter, welche sie in ein Ordnung über den Roßmarckt, durch

die

der theil in die juden gassen geführt, alda ein Craiß gemacht, über die
pforten das Kays: wappen angeschlagen, und mit grossen buchstaben ge-
schrieben worden, des Kaysers und des gantzen Reichs schutz etc: und
solches ist die bestettigkeit und schutz abgelesen worden, darauff die
juden ihre häuser wider eingenommen, das kriegs volck aber wider-
umb auff den Roßmarck geführt, alda hierauff hartmann geißle-
bachs verbrechen und acht abgelesen, und er sampt seinen haab und
gütern in die acht erklärt worden, man kan aber nicht wissen, wo er
sich jetziger Zeit auffhelt. Solche achts erklärung, neben dem Kays:
Mandat, wegen restitution der juden, ist dem Obristen Richter zugestellt
worden, der neben dem wachtmeister und etlichen soldaten zu dem
Römer gangen, und dieselben alda an der thür angeschlagen.
Es sind auch noch vier personen, welche außgetretten, ihrer ver-
brechungen wegen, und dieweil sie viel verhandelt, relegirt, und
ihnen der dreyen herrschafften gebiet auf ewig verbotten worden: als
nemlich johann halbmayr buchtrucker, johann Sauer auch buchtruck-
er, Adam Stimmler, so vordiesem weltlicher Richter gewesen,
aber heuer und etlicher andern D: stücklein halben, abgesetzt
worden, und Gerhard von Dien, mit seinem handel zu Sachsenhausen.
Nach diesem sein 225: Personen ihre namen verlesen worden, welche
sich zum theil zum außschuß wider die Obrigkeit haben gebrauchen lassen,
zum theil geld hergeschossen, denen ist zur straff 25000. gulden in den

Kay: Fiscum

Kays: Fiscum, und den halben uncosten, so über die Kays: Commission
ufgangen, zu erlegen, uferlegt worden. Nach demselben ist
widerumb ein schreiben verlesen, weil die Zünfften und Gesell-
schafften verursacht, daß durch ihr Zusammenkunfft allerhand
böse Consilia und anschläg gemacht, solchem aber vorzukommen,
und daß die Statt hinfürters zu besserer ruhe gelangen, und in
fried bestehen könne, sollen hinfüro alle Zünfft und Gesell-
schafften gantz abgeschafft und aufgehaben sein, sie ihr articuls-
brieff und bücher in den Römer überliefern, sich auch aller Conven-
tikel und Zusammenkunfft gantz und gar enthalten. Es solle
auch wie es mit den handwerckern, und dero gesellen hinfüro zu-
halten, richtige Ordnung gemacht, und den Zünfften gar kein
straff oder frevel mehr gestattet werden, sondern sie aller Ord-
nungen von einem Rath sollen gewärtig sein. So sollen sie auch
zur straff 25000: gulden, neben dem halben uncosten, so über die
Commission gangen, erlegen, und weil die Statt sich beschwert, soll
es bei der vorigen alten Schatzung verbleiben, und nicht erhöht
werden. und es soll ferner ein jeglicher sein vermögen, bei seinem
Eyds pflichten, treulich anzeigen. Sonsten soll es in andern
puncten, dem Abschied gemäß, gehalten werden, ausserhalb der je-
nigen so hieoben jetz benannt worden. Hierbei aber ist zu-
wissen, daß die drey Gesellschafften, als alten Limburg, Fraunen-
steiner, und Libertiner oder Freigesellschaffter, so lang sie bei ihrer
alten

alten herkommen bleiben, und kein ander gesellschafft zu sich nemen, hie-
von ausgeschlossen, desgleichen werden auch ausgenommen diejenigen,
welche zur rechten zeit dem Kayß: Mandat parirt, deren Namen ein Desig-
nation ihrer Majestät wird zugeschickt werden. Und damit alles
misstrauen und ungnad möcht uffgehoben werden, so will ihr Majestät,
nach erlegter obgemelter straff, allen billichen zorn und ungnad allergnä-
digst ~~all~~ miltiglich fallen lassen und uffheben, sie in gnaden wider
uff und annemen, und bei ihren alten Privilegien handhaben.
Ferner ist noch ein schreiben verlesen worden, weil die burgerschafft
in ihren vermeinten Gravaminibus etliche puncten, wider herrn Christoff
Ludwig Völckern, herrn Nicolaus Weinrichhausen von Aschaffenburg,
herrn Hans Hector zum jungen, allen dreien Schöffen und des Raths,
und herrn Hieronimum Augustum von Holzhausen des Raths, und
Laurentium Cyrander, den Stadtschreiber, eingeben, dieselbe aber
ihre sach rechtlich ausgeführt, und ihr unschuld aus ihren gegründ-
ten und verantwortten an tag bracht, als sein dieselbe fur un-
schuldig erkandt, und von der klag ledig gesprochen worden, wie dann
auch Laurentius Cyrander wider in seinen dienst gesetzt, und ihme sein
salarium, sampt dem ausstand, soll verfolgt werden.
Letzlich ist verlesen worden, dass die herrn Commissarien, wie es hin-
füro mit dem Rath und Regiment soll gehalten werden, albereit gute
Ordnung gemacht und angestellt haben, welche einem E. Rath solle mit

getheilt

gestellt werden.

Als nun diese Execution obbeschriebener massen verrichtet, und alles ab-
geloffen worden, welches beynah 12 Uhr gewehret, hat sich das Volck
verlauffen, die alten Raths personen aber seyn zu den Herrn Sub-
delegirten uff den Rosshof erfordert, was ihnen daselbst vorge-
halten worden, ist ingemein unbewusst. Nachdemselben seind
wie von den 18 Herren auch besonders hinauf gefordert worden,
deren Fürhaltung gleichfalls unbewusst. Endlich seÿn die Herren
Subdelegirte in die Herberg zum Wolfseck gefahren, und Mahlzeit
gehalten, von dannen wider aus der Stadt, auch das Kriegsvolck
allgemach nacheinander weggezogen, und also, Gott Lob, diese Exe-
cution gar still, friedlich und ohne hindernus wol verricht worden.

Nach zwei Uhren hat man die vier Köpff, uff die Spitzen stecken
an den Brückenthurn gestellt, und die 6 Cörper unter den Galgen
begraben, Fettmilchen aber unter dem Galgen geviertheilt,
und sagt man wunder, als ihn der Henker uffgeschnitten, wie
das Faist und Fett seÿ heraus gequollen, etliche sagen, es seÿ
zween in drey Finger dick gewesen, sein Lung und Lebern
gar braun und schwartz, die vier theil seÿen an die vier
strassen gehenckt worden.

An dieser ernsten Execution und Straff solte ihm nun
mancher unruhiger Mensch ein beyspiel nemen, und ihme

solche

solche lassen eine warnung sein, fein demüthig und keusch warten, die Obrigkeit, die ihm Gott hat vorgesetzt, weil dann keine Obrig- keit ohne von Gott ist, in gebührlichen ehren und respect halten, dann diejenigen so sich der ordentlichen Obrigkeit, und also Gottes Ordnung widersetzet, nie ungestrafft bleiben; man lese nur es Miriam, Corah, Dathan, Abiram, Absolon, Seba, und andern gangen, welche sich wider ihr Obern aufgeworfen und ergangen ergangen, Num. 12: und 16: 2: Sam: 18: und 20: wer auch wissen will, wie es den armen Bauern, anno 1525 gangen, welche wi- der ihr Herrschafft aufrührisch worden, darüber in einem Sommer über 100000 umbkommen: item wie die aufrührischen Wider- täuffer zu Münster gestrafft; der lese Sleidanum im 4. 5. und 10: buch; wie hergegen die Obrigkeit in ehren zu halten, und deren zu gehorsamen, davon lese man das 13: Capitel zun Römern, das 3: an Tit: vers: 1: das 2: Cap: in der 1: S: Petri vers 13: etc:

Der allmächtige steüer dem feind aller göttlichen Ordnung, und seinen werckzeugen, beschütze hergegen alle Christliche Regenten und Regimente und erhalte sie in friedlicher ruhe, aufnemmen und einigkeit, amen.

1710: 8br: 4: von dem gedruckten abgeschrieben, weilen solches nicht zu kauff bekommen können.
Ist in 4to gedruckt.

Legatur item weiter bericht und deütliche
erklärung der Kayserl. execution
geschehen dienstags 1616. 4. 1 bogen.

weil fast alle zu den Acten Relationes
Umbstände enthalten, so in andern
nicht befindlich.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main